

## Anlage zu Zl. 433.002/14-VI/A/2/2001

## Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem eine IAF-Service GmbH gegründet wird und das Bundessozialämtergesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz und die Konkursordnung geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

## Art. Gegenstand

- 1 Bundesgesetz, mit dem eine IAF-Service GmbH gegründet wird (IAF-Service-GmbH-Gesetz – IAFG)
- 2 Änderung des Bundessozialämtergesetzes
- 3 Änderung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes
- 4 Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes
- 5 Änderung der Konkursordnung

**Artikel 1****Bundesgesetz, mit dem eine IAF-Service GmbH gegründet wird (IAF-Service-GmbH-Gesetz – IAFG)****IAF-Service GmbH**

**§ 1.** Zur Besorgung der bisher von den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen wahrgenommenen Aufgaben auf dem Gebiet der Insolvenzentgeltsicherung und zur Betriebsführung und Besorgung aller Geschäfte des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (§ 3) wird unter dem Firmenwortlaut „IAF-Service GmbH“ die Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds Service Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet.

**Sitz und Stammkapital**

**§ 2.** (1) Sitz der Gesellschaft ist Wien.

(2) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Nominale 70.000 Euro und ist zur Gänze bar einzuzahlen.

**Unternehmensgegenstand und Aufgaben**

**§ 3.** (1) Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Besorgung von Aufgaben auf dem Gebiet der Insolvenzentgeltsicherung. Die Aufgabenbesorgung hat in den vom Gesetz bestimmten Fällen hoheitlich, sonst in den Formen des Privatrechts zu erfolgen.

(2) Hoheitlich hat die Gesellschaft jene Aufgaben zu vollziehen, die nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG), BGBl. Nr. 324/1977, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2000 am 30. Juni 2001 von den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen hoheitlich zu vollziehen waren.

(3) In den Formen des Privatrechts hat die Gesellschaft insbesondere die Betriebsführung und die Besorgung aller Geschäfte des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds zu vollziehen.

(4) Der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds handelt in allen Angelegenheiten durch die Gesellschaft. Anderes gilt nur für den Fall gerichtlicher Klagen zwischen dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds und der Gesellschaft.

(5) Für die in den Abs. 2 und 3 ausdrücklich bezeichneten Aufgaben besteht Betriebspflicht.

(6) Die Gesellschaft ist neben den in Abs. 3 bezeichneten Angelegenheiten zu allen Leistungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung ihres Unternehmensgegenstandes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Gründung von Tochtergesellschaften und zum Erwerb, Halten, Verwalten und Veräußern von Beteiligungen. Die Erfüllung der in den Abs. 2 und 3 ausdrücklich bezeichneten Angelegenheiten darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

**Aufwandersatz**

**§ 4.** (1) Der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds ist verpflichtet, jenen Aufwand zu tragen, welcher der Gesellschaft aus der Betriebspflicht des § 3 Abs. 5 entsteht, und die damit in Zusammenhang stehenden Liquiditätserfordernisse der Gesellschaft im vorhinein sicherzustellen.

(2) Die in § 3 Abs. 2 und Abs. 3 ausdrücklich bezeichneten Angelegenheiten hat die Gesellschaft ohne Gewinnaufschlag zu besorgen.

### **Eigentum an den Gesellschaftsanteilen**

- § 5.** (1) Die Anteile an der Gesellschaft stehen im Gründungsstadium zu 100vH im Eigentum des Bundes.  
 (2) Eine Veräußerung von Gesellschaftsanteilen ist durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zulässig.  
 (3) Die Ausübung der Gesellschafterrechte und die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes obliegt dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.

### **Geschäftsführung**

- § 6.** (1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer, die für eine Funktionsperiode von jeweils fünf Jahren zu bestellen sind; Wiederbestellungen sind zulässig. Bei der Bestellung ist auszusprechen, wer Sprecher der Geschäftsführung (Abs. 3) ist.  
 (2) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gemeinsam oder, wenn einer der Geschäftsführer verhindert ist, durch den anderen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokurren vertreten.  
 (3) Besteht in den Angelegenheiten der Geschäftsführung der Gesellschaft keine Einigung zwischen den Geschäftsführern, so ist die Auffassung des Sprechers der Geschäftsführung ausschlaggebend. Solche Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen.  
 (4) Auf die Bestellung der Geschäftsführer finden das Stellenbesetzungsgegesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, und die dazu ergangenen Verordnungen Anwendung.

### **Hoheitlicher Vollzug**

- § 7.** (1) Soweit die Gesellschaft mit dem hoheitlichen Vollzug von Aufgaben betraut ist (§ 3 Abs. 2), ist jeder der Geschäftsführer zur Genehmigung von Erledigungen befugt.  
 (2) Es steht den Geschäftsführern jedoch frei, gemeinsam Dienstnehmer der Gesellschaft (§ 16) zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten in ihrem Namen zu ermächtigen (Approbationsbefugnis).  
 (3) Der hoheitliche Vollzug von Aufgaben wird durch Geschäftsstellen als nachgeordnete Dienststellen der Gesellschaft wahrgenommen. Die Zahl dieser Geschäftsstellen und ihr örtlicher Wirkungsbereich richten sich nach § 5 Abs 1 und 2 IESG.

### **Aufsichtsrat**

- § 8.** (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus drei bis fünf Kapitalvertretern besteht, die von der Generalversammlung bestellt und abberufen werden. Die Funktionsperiode der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt jeweils fünf Jahre.  
 (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind verpflichtet, dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit umfassend Auskunft zu erteilen.

### **Gründung**

- § 9.** (1) Die Gesellschaft entsteht unter Ausschuß des §2 Abs. 1 des GmbH-Gesetzes (GmbHG), RGBl. Nr. 58/1906, mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.  
 (2) Die Errichtungserklärung ist vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen abzugeben. Soweit die gemäß § 4 GmbHG erforderlichen Angaben nicht dem vorliegenden Bundesgesetz entnommen werden können, sind sie in die Errichtungserklärung aufzunehmen.  
 (3) Die erste Geschäftsführung hat die Gesellschaft unverzüglich rückwirkend auf den Stichtag ihres Entstehens zur Eintragung ins Firmenbuch anzumelden.  
 (4) Der Gründungsbericht gemäß § 29 Abs. 2 Z 4 des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98/1965, und der Bericht des Prüfers sind binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nachzureichen.  
 (7) Geschäftsjahr der Gesellschaft ist jeweils das Kalenderjahr.  
 (8) Soweit dieses Bundesgesetz keine Vorschriften enthält, ist auf die Gesellschaft das GmbHG anzuwenden.

### **Bestellung der ersten Organe**

- § 10.** (1) Der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Amt befindliche Leiter der Abteilung VI/C/11 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit ist für die erste Funktionsperiode Geschäftsführer und Sprecher der Geschäftsführung. Ihm obliegt die Administration des Auswahlverfahrens für den zweiten Geschäftsführer, wobei § 6 Abs. 4 anzuwenden ist; bis zur Bestellung des zweiten Geschäftsführers vertritt er die Gesellschaft selbstständig.

(2) Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats sind vor Anmeldung der Gesellschaft zu bestellen. Der Aufsichtsrat hat sich sodann unverzüglich über Einberufung durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu konstituieren und aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter zu wählen.

#### **Eigentumsübergang; Nutzungs- und Eintrittsrechte**

**§ 11.** (1) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geht das Eigentum an jenem beweglichen Vermögen, das im Eigentum des Bundes steht und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen ausschließlich oder überwiegend für Aufgaben der Insolvenzentgeltsicherung genutzt wurde, einschließlich aller zugehörigen Rechte, Pflichten, Forderungen und Schulden, ohne Anrechnung auf die Stammeinlage auf die Gesellschaft über.

(2) Der Bund ist bis längstens 31. Dezember 2005 verpflichtet, der Gesellschaft die entgeltliche Nutzung der für ihre Aufgabenbesorgung erforderlichen Einrichtungen und Betriebsmittel des Bundes (insbesondere Strom, Telefon, EDV-Anlagen) zu ermöglichen. Die Höhe des Nutzungsentgelts ist zwischen der Gesellschaft und dem Bund vertraglich festzulegen und hat sich an dem Ergebnis einer anteiligen Kostenrechnung zu orientieren.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, in Mietverhältnisse des Bundes einzutreten. Diese Berechtigung erstreckt sich nur auf jene Räume, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ausschließlich oder überwiegend für Aufgaben der Insolvenzentgeltsicherung genutzt wurden. Im Falle der Ausübung dieses Rechts ist § 12a des Mietrechtsgesetzes (MRG), BGBl. Nr. 520/1981, sinngemäß anzuwenden.

#### **Unternehmenskonzept und Berichtswesen**

**§ 12.** (1) Die Gesellschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Dabei sind insbesondere die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten.

(2) Die erste Geschäftsführung hat bis 31. Dezember 2001 ein Unternehmenskonzept auszuarbeiten und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Das Unternehmenskonzept hat insbesondere die von der Gesellschaft angestrebten Unternehmensziele, ihre Strategien und Organisation sowie die Pläne für den Personal- und Sachmitteleinsatz, für die Investitionsvorhaben und die Finanzierung zu enthalten.

(3) Die Geschäftsführung hat für die Einrichtung eines Planungs- und Berichterstattungssystems zu sorgen, das die Erfüllung der gesetzlichen Berichterstattungspflichten gewährleistet.

(4) Im Unternehmenskonzept (Abs. 2), im Planungssystem (Abs. 3), in den gemäß § 28a GmbHG von der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat zu erstattenden Jahres- und Quartalsberichten sowie im Rechnungswesen der Gesellschaft sind jedenfalls die Leistungen, die zur Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erbracht werden, in einem eigenen Rechnungskreis darzustellen.

(5) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat bis Ende Juni eines jeden Jahres das Jahresarbeitsprogramm und das Jahresbudget für das nächste Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen. Das Jahresbudget ist unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und unter Berücksichtigung möglicher Rationalisierungspotentiale zu erstellen und hat insbesondere die Pläne für den Personal- und Sachmitteleinsatz, für Investitionsvorhaben und für die Finanzierung zu enthalten.

(6) Gewinne aus Leistungen, die nicht im Wettbewerb erbracht werden, dürfen nicht wettbewerbsverzerrend für Leistungen verwendet werden, die im Wettbewerb erbracht werden.

#### **Rechnungslegung**

**§ 13.** (1) Die Wertansätze für das übergegangene Vermögen sind anlässlich der Eröffnungsbilanz festzulegen, die binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu erstellen ist. Für die Bestimmung der Wertansätze in der Eröffnungsbilanz besteht keine Bindung an die Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die Wertansätze der technischen Einrichtungen und Anlagen sind entsprechend ihrer Nutzungsmöglichkeit unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Stands der Technik festzulegen. Der Wert des auf die Gesellschaft übergegangenen Vermögens (Sacheinlage) ist als nicht gebundene Kapitalrücklage (§ 224 Abs. 3 lit. A Z 112 des Handelsgesetzbuches, dRGBl. S 219/1897) auszuweisen. Die Eröffnungsbilanz kann einer Kapitalerhöhung nach dem Kapitalberichtigungsgesetz, BGBl. Nr. 171/1967, zugrunde gelegt werden.

(2) Die Eröffnungsbilanz hat als Anlage eine zusammenfassende Darstellung der Aktiva und Passiva der Gesellschaft zu enthalten, die ihr betriebsnotwendig zugeordnet wurden, und aus der allfällig übergehende Gläubiger- und Schuldnerpositionen erkennbar sind. Diese Anlage hat darüber hinaus alle nicht aus der Bilanz ersichtlichen Vermögenswerte, Rechtsverhältnisse und Belastungen zu enthalten, die auf die Gesellschaft übergegangen sind. Dabei sind auf den Vermögensübergang die aktienrechtlichen Vorschriften über die Gründung mit Sacheinlagen gemäß § 6a Abs. 4 GmbHG mit Ausnahme der Prüfberichte der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats gemäß § 25 Abs. 1 des Aktiengesetzes 1965 sinngemäß anzuwenden. Die Eröffnungsbilanz ist durch einen gerichtlich bestellten Prüfer zu prüfen und zu bestätigen; der Prüfbericht gilt als Gründungsbericht gemäß § 25 Abs. 2 Z 4 des

Aktiengesetzes 1965. Die Eröffnungsbilanz ist in den Bekanntmachungsblättern zu veröffentlichen; die Veröffentlichung ist zum Firmenbuch einzureichen.

(3) Der Jahresabschluß und der Lagebericht der Gesellschaft sind jeweils unter Anwendung der §§ 26 bis 276 des Handelsgesetzbuches jährlich durch einen Abschlußprüfer zu prüfen.

#### **Verfahren und Gebühren**

**§ 14.** Soweit der Gesellschaft hoheitliche Aufgaben übertragen sind, hat sie das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBL. Nr. 51, mit Ausnahme der §§ 76, 77 und 78 anzuwenden.

#### **Aufsicht des Bundes**

**§ 15.** (1) Soweit die Gesellschaft die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben hoheitlich vollzieht, unterliegt ihre Tätigkeit unbeschadet der Rechte der Generalversammlung und des Aufsichtsrats der Aufsicht des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, dem von der Geschäftsführung alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle entsprechenden Unterlagen zu übermitteln sind.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann der Gesellschaft allgemeine Weisungen oder Weisungen im Einzelfall erteilen und den Geschäftsführer, der eine Weisung nicht befolgt oder eine Auskunft gemäß Abs. 1 nicht erteilt, abberufen. § 16 GmbHG wird dadurch nicht berührt.

#### **Dienstnehmerbegriff**

**§ 16.** Soweit in diesem Bundesgesetz der Begriff des Dienstnehmers gebraucht wird, sind darunter sowohl die zur dauernden Dienstleistung zugewiesenen Beamten als auch die sonstigen Arbeitnehmer der Gesellschaft (Angestellte, Arbeiter, ehemalige Vertragsbedienstete) zu verstehen.

#### **Verschwiegenheitspflicht im Hoheitsbereich**

**§ 17.** (1) Die Arbeitnehmer der Gesellschaft sind bei der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet. Die Bestimmungen des § 46 Abs. 1 bis 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBL. Nr. 333/1979, sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht kann nur durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit erfolgen.

(3) Die Dienstnehmer der Gesellschaft sind in den vor den zuständigen Arbeits- und Sozialgerichten anhängigen Verfahren nach dem IESG von ihrer Verschwiegenheitspflicht befreit.

#### **Amts- und Organhaftung**

**§ 18.** (1) Für den von Organen oder Dienstnehmern der Gesellschaft oder von anderen Personen im Auftrag der Gesellschaft auf Grund dieses Gesetzes in Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 wem immer schuldhaft zugefügten Schaden, haftet der Bund nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes, BGBL. Nr. 20/1949. Der Bund hat in diesem Fall der Gesellschaft und die Gesellschaft hat ihrerseits demjenigen, den sie für den Rückersatzanspruch für haftbar erachtet, den Streit zu verkünden (§ 21 ZPO); die Anerklärten können dem Rechtsstreit als Nebenintervenienten beitreten (§ 17 ZPO). Die Gesellschaft und derjenige, der den Schaden zugefügt hat, haften dem Geschädigten nicht.

(2) Hat der Bund dem Geschädigten gemäß Abs. 1 den Schaden ersetzt, kann er nach Maßgabe der §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 5, 6 Abs. 2, 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Amtshaftungsgesetzes von der Gesellschaft Rückersatz begehen.

(3) Hat die Gesellschaft gemäß Abs. 2 Rückersatz geleistet, ist die Gesellschaft berechtigt, nach Maßgabe der §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 des Amtshaftungsgesetzes von demjenigen, den sie für den Rückersatzanspruch für haftbar erachtet, Rückersatz zu fordern. In diesem Verfahren sind die zum Rückersatz herangezogenen Personen von der Verschwiegenheitspflicht befreit.

(4) Für die von Organen oder Dienstnehmern der Gesellschaft oder von anderen Personen im Auftrag der Gesellschaft in Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 dem Bund schuldhaft unmittelbar zugefügten Schäden haftet die Gesellschaft dem Bund nach den Bestimmungen des Organhaftpflichtgesetzes, BGBL. Nr. 181/1967, mit der Maßgabe, daß das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (ASGG), BGBL. Nr. 104/1985, nicht anwendbar ist und die zur Haftung herangezogenen Personen von der Verschwiegenheitspflicht befreit sind.

(5) Hat die Gesellschaft Schadenersatzleistungen an den Bund gemäß Abs. 4 erbracht, ist sie berechtigt, nach Maßgabe der §§ 1, 2 Abs. 2 und 3 des Organhaftpflichtgesetzes Rückersatz von den betroffenen Personen zu verlangen. Der Rückersatzanspruch verjährt sechs Monate nach Ablauf des Tages, an dem die Gesellschaft den Ersatzanspruch gegenüber dem Bund anerkannt hat oder rechtskräftig zum Ersatz verurteilt worden ist. In diesem Verfahren sind die zum Rückersatz herangezogenen Personen von der Verschwiegenheitspflicht befreit.

## Datenschutz

**§ 19.** (1) Die Gesellschaft ist insoweit zum Ermitteln, Verarbeiten, Benützen, Übermitteln, Überlassen und Löschen von Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG2000), BGBl. I Nr. 165/1999, berechtigt, als dies zur Besorgung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Soweit die Gesellschaft in hoheitlicher Vollziehung der Gesetze tätig ist, ist ihre Tätigkeit dem öffentlichen Bereich gemäß § 5 Abs. 1 und 2 DSG 2000 zuzurechnen.

## Überleitung der Bediensteten

**§ 20.** (1) Beamte, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes den Geschäftsabteilungen W6 oder N5 des Bundesamts für Soziales und Behindertenwesen Wien Niederösterreich Burgenland oder dem Referat IESG des Bundesamts für Soziales und Behindertenwesen Salzburg angehören, sind mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes für die Dauer ihres Dienststandes in die Zentralleitung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit versetzt und gleichzeitig der Gesellschaft zur dauernden Dienstleistung zugewiesen. Die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift, BGBl. Nr. 133/1955 idF BGBl. I Nr. 142/2000, sind auf diese Versetzung und Dienstzuweisung nicht anwendbar. Für diese Beamten gilt die Gesellschaft als Dienststelle im Sinne des § 273 BDG 1979.

(2) Beamte der Geschäftsabteilung B5 des Bundesamts für Soziales und Behindertenwesen Wien Niederösterreich Burgenland, der Geschäftsabteilung 5 des Bundesamts für Soziales und Behindertenwesen Kärnten, der Geschäftsabteilung 3 des Bundesamts für Soziales und Behindertenwesen Oberösterreich, der Geschäftsabteilung 3 des Bundesamts für Soziales und Behindertenwesen Steiermark, der Geschäftsabteilung 4 des Bundesamts für Soziales und Behindertenwesen Tirol oder der Abteilung 1 des Bundesamts für Soziales und Behindertenwesen Vorarlberg, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zumindest überwiegend Aufgaben besorgen, die durch dieses Bundesgesetz der Gesellschaft übertragen werden, sind mit Bescheid des Bundesministers für Soziale Sicherheit und Generationen für die Dauer ihres Dienststandes in die Zentralleitung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit zu versetzen. Dieser Bescheid ist längstens innerhalb von sechs Wochen nach Errichtung der Gesellschaft zu erlassen. Diese Beamten und jene Beamten der Abteilung VI/C/11 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zumindest überwiegend Aufgaben besorgen, die durch dieses Bundesgesetz der Gesellschaft übertragen werden, sind mit Bescheid des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit der Gesellschaft zur dauernden Dienstleistung zuzuweisen. Dieser Bescheid ist längstens innerhalb von drei Monaten nach Errichtung der Gesellschaft zu erlassen. Die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift, BGBl. Nr. 133/1955 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2000, sind auf diese Versetzung und Dienstzuweisung nicht anwendbar. Für diese Beamten gilt die Gesellschaft als Dienststelle im Sinne des § 273 BDG 1979.

(3) Die Verwendung der gemäß Abs. 1 und 2 zugewiesenen Beamten bei einer Rechtsnachfolgerin der Gesellschaft oder bei einer Gesellschaft, an der diese zumindest mehrheitlich beteiligt ist, ist zulässig, sofern der betreffende Beamte einer solchen Verwendung zustimmt.

(4) Die Dienst- und Fachaufsicht einschließlich der Ausübung des hoheitlichen Weisungsrechts gegenüber diesen Beamten hat durch den für Personalangelegenheiten zuständigen Geschäftsführer der Gesellschaft zu erfolgen, der in dieser Funktion an die hoheitlichen Weisungen des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit gebunden ist.

(5) Die Beamten gemäß Abs. 1 und 2 haben, wenn sie innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihren Austritt aus dem Bundesdienst erklären, Anspruch auf Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft oder einer Gesellschaft, an der die Gesellschaft zumindest mehrheitlich beteiligt ist, und zwar mit Wirksamkeit von dem dem Austritt folgenden Monatsersten an und nach den zu diesem Zeitpunkt für neu eintretende Arbeitnehmer gültigen Bestimmungen. Die beim Bund verbrachte Dienstzeit ist dabei für alle dienstzeitabhängigen Ansprüche anzurechnen.

(6) Für Beamte gemäß Abs. 1 und 2 gilt das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994.

(7) Für Beamte gemäß Abs. 1 und 2 hat die Gesellschaft dem Bund den gesamten Aktivitätsaufwand samt Nebenkosten zu ersetzen sowie einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten (Deckungsbeitrag). Dieser Beitrag beträgt 31,8 vH des Aufwands an Aktivbezügen. Als Aktivbezüge gelten alle Geldleistungen, von denen ein Pensionsbeitrag zu entrichten ist. Die von den Beamten einbehaltenden Pensionsbeiträge sind mit Ausnahme der besonderen Pensionsbeiträge anzurechnen. Im Falle einer künftigen Änderung der Höhe des Pensionsbeitrages der Beamten gemäß § 22 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54/1956, ändert sich der Prozentsatz des Deckungsbeitrags im gleichen Ausmaß. Die sonstigen Zahlungen an den Bund sind jeweils am Zehnten des betreffenden Monats fällig.

## Vertragsbedienstete

**§ 21.** (1) Vertragliche Bedienstete des Bundes, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes den Geschäftsabteilungen W6 oder N5 des Bundesamts für Soziales und Behindertenwesen Wien Niederösterreich

Burgenland oder dem Referat IESG des Bundesamts für Soziales und Behindertenwesen Salzburg angehören, werden mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vertraglich Bedienstete der Zentralleitung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und gleichzeitig Arbeitnehmer der Gesellschaft. Die Gesellschaft setzt, sofern nach dem Übergang des Arbeitsverhältnisses vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, die Rechte und Pflichten des Bundes gegenüber den ehemaligen vertraglichen Bediensteten fort.

(2) Vertragliche Bedienstete des Bundes, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der Geschäftsabteilung B5 des Bundesamts für Soziales und Behindertenwesen Wien Niederösterreich Burgenland, der Geschäftsabteilung 5 des Bundesamts für Soziales und Behindertenwesen Kärnten, der Geschäftsabteilung 3 des Bundesamts für Soziales und Behindertenwesen Oberösterreich, der Geschäftsabteilung 3 des Bundesamts für Soziales und Behindertenwesen Steiermark oder der Geschäftsabteilung 4 des Bundesamts für Soziales und Behindertenwesen Tirol angehören und zumindest überwiegend Aufgaben besorgen, die durch dieses Bundesgesetz der Gesellschaft übertragen werden, sind mit Dienstgebererklärung des Bundesministers für Soziale Sicherheit und Generationen für die Dauer ihres Arbeitsverhältnisses in die Zentralleitung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit zu versetzen. Diese Dienstgebererklärung ist längstens innerhalb von sechs Wochen nach Errichtung der Gesellschaft abzugeben. Diese vertraglichen Bediensteten und jene vertraglichen Bediensteten der Abteilung VI/C/11 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zumindest überwiegend Aufgaben besorgen, die durch dieses Bundesgesetz der Gesellschaft übertragen werden, sind der Gesellschaft durch eine innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes abzugebende Dienstgebererklärung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit zur dauernden Dienstleistung zuzuweisen. Sie sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Dienstgebererklärung Dienstnehmer der Gesellschaft. Die Gesellschaft setzt, sofern nach der Zuweisung vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, die Rechte und Pflichten des Bundes gegenüber den ehemaligen vertraglichen Bediensteten fort.

(3) Die zustehenden dienstzeitabhängigen Rechte, insbesondere hinsichtlich Vorrückungen und Einbeziehung in allgemeine Bezugserhöhungen, bleiben gewahrt. Eine vom übergeleiteten Einzelvertrag abweichende einzelvertragliche Vereinbarung bewirkt den Wegfall dieser Wahrungs klausel.

#### **Bestimmungen für Bedienstete, die Arbeitnehmer der Gesellschaft werden**

**§ 22.** (1) Für die Befriedigung der bezugsrechtlichen Ansprüche der Bediensteten, die Arbeitnehmer der Gesellschaft werden (§ 21), hat der Bund wie ein Ausfallsbürg (§ 1346 ABGB) zu haften. Die Höhe der Haftung ist mit jenem Betrag begrenzt, der sich am Tag vor der Wirksamkeit des Ausscheidens aus dem Bundesdienst aus der für diese Bediensteten maßgeblich gewesenen besoldungsrechtlichen Stellung unter Berücksichtigung ihrer Verwendung zu diesem Zeitpunkt zuzüglich der nach diesem Zeitpunkt zurückgelegten Dienstzeit und der vorgesehenen regelmäßigen Vorrückungen ergibt.

(2) Forderungen des Bundes gegenüber Bediensteten gehen mit dem Zeitpunkt des Übergangs des Arbeitsverhältnisses zur Gesellschaft auf diese über und sind im Fall der Zahlung von dieser dem Bund unverzüglich rückzuerstattet.

(3) Arbeitnehmer sind hinsichtlich der Nutzung von Dienst- oder Naturalwohnungen so zu behandeln, als ob sie Bundesbedienstete wären. Durch eine derartige Nutzung wird kein Bestandsverhältnis an der jeweiligen Wohnung begründet und die Bestimmungen des § 80 BDG 1979 und der §§ 24a bis 24c Gehaltsgesetz 1956 finden weiterhin sinngemäß Anwendung. Die Rechte des Dienstgebers im Sinne des § 80 BDG 1979 nimmt der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit wahr.

#### **Gleichbehandlung**

**§ 23.** Auf alle Dienstnehmer der Gesellschaft sowie die Bewerber um Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft ist das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GBG), BGBL. Nr. 100/1993, mit Ausnahme des vierten und fünften Abschnitts des dritten Teiles, des fünften Teiles und des § 50 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Gesellschaft als Dienststelle und als Zentralstelle (§ 2 Abs. 1 und 2 B-GBG) gilt.

#### **Interessenvertretung der Arbeitnehmer**

**§ 24.** (1) Dem Zentralausschuss des Bundesministeriums für Soziale Sicherheit und Generationen obliegt ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zur Konstituierung des ersten gewählten Betriebsrats die Funktion eines Betriebsrats der Gesellschaft im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG), BGBL. Nr. 22/1974.

(2) Der Zentralausschuß hat für die Ausschreibung von Betriebsratswahlen so zeitgerecht Sorge zu tragen, daß der neu gewählte Betriebsrat seine Tätigkeit spätestens ein Jahr nach dem Entstehen der Gesellschaft (§ 9 Abs. 1) aufnehmen kann.

(3) Dem Betriebsrat kommt die Funktion eines Organs nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz (PVG), BGBL. Nr. 133/1967, zu. Er vertritt die dienst zugewiesenen Beamte, vertraglich Bediensteten und die sonstigen Arbeitnehmer der Gesellschaft.

(4) Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Gesellschaft können in einem Kollektivvertrag im Sinne des ArbVG geregelt werden. Der Kollektivvertrag hat die wesentlichen Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer wie Entlohnung, Arbeitszeit, Regelung bei Dienstverhinderung und Beendigungsbestimmungen zu enthalten.

#### **Rechtsvertretung und Befreiungen**

**§ 25.** (1) Die Gesellschaft sowie alle Gesellschaften, die in ihrem Mehrheitseigentum stehen, sind berechtigt, in allen Rechtsangelegenheiten gegen Entgelt die Beratung und Vertretung durch die Finanzprokuratur in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Gesellschaft ist von allen durch Bundesgesetze geregelten Abgaben, die mit der Gründung und Vermögensübertragung einschließlich der Übertragung von Rechten, Forderungen und Schulden verbunden sind, befreit. Dies gilt auch für die Begründung von Rechtsverhältnissen zwischen dem Bund und der Gesellschaft, die im Zusammenhang mit der Errichtung der Gesellschaft als selbständige juristische Person stehen.

(3) Die Gesellschaft ist bei der Besorgung der in § 3 Abs. 2 und Abs. 3 ausdrücklich bezeichneten Angelegenheiten steuer- und gebührenfrei sowie von den Justiz- und Gerichtsverwaltungsgebühren befreit.

#### **Verweisungen**

**§ 26.** Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze ohne Bezugnahme auf eine bestimmte Fassung verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

#### **Inkrafttreten**

**§ 27.** Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 2001 in Kraft.

#### **Vollziehung**

**§ 28.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 9 Abs. 2 der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der §§ 20 Abs. 2 und 21 Abs. 2 der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen und hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit betraut.

### **Artikel 2**

#### **Änderung des Bundessozialämtergesetzes**

Das Bundessozialämtergesetz, BGBI. Nr. 314/1994, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBI. Nr. 107/1997, wird wie folgt geändert:

1. *§ 5 lautet:*

„§ 5. Den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen obliegen weiters der Aufrechterhaltung der Ordnung des Arbeitsmarktes gemäß

1. den §§ 17, 17a bis 17e und 18 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBI. Nr. 31/1969,
2. dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, BGBI. Nr. 196/1988, und
3. der Gewerbeordnung 1994, BGBI. Nr. 194,

dienende sowie im Zusammenhang mit diesem Ziel gemäß sonstigen Bundesgesetzen wahrzunehmende Aufgaben und Befugnisse.“

2. *Dem § 13 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) § 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. Juli 2001 in Kraft.“

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes**

Das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBI. Nr. 324/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 142/2000, wird wie folgt geändert:

1. *§ 1a Abs. 3 Z 2 lautet:*

„2. für das Verfahren die Geschäftsstelle der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds Service GmbH (im folgenden „Geschäftsstelle“) zuständig ist, in deren Sprengel sich gemäß § 5 Abs. 1 das Gericht befindet, das die Entscheidung erster Instanz erlassen hat,“

2. In den §§ 4, 6 Abs. 3 und 4 und § 7 Abs. 1, 4 und 6 wird der Ausdruck „Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen“ samt zugehörigem Artikel und Fürwort jeweils durch den Ausdruck „Geschäftsstelle“ samt zugehörigem Artikel und Fürwort ersetzt.

3. § 5 lautet:

„§ 5. (1) Für das Verfahren nach diesem Bundesgesetz ist jene Geschäftsstelle zuständig, in deren Sprengel sich das Gericht befindet, das den Konkurs eröffnet oder den Beschluss nach § 1 Abs. 1 Z 1 bis 6 gefasst hat:

1. Geschäftsstelle Eisenstadt für die Sprengel der Landesgerichte Eisenstadt und Wiener Neustadt,
2. Geschäftsstelle Graz für die Sprengel des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz und des Landesgerichtes Leoben,
3. Geschäftsstelle Innsbruck für die Sprengel der Landesgerichte Feldkirch und Innsbruck,
4. Geschäftsstelle Klagenfurt für den Sprengel des Landesgerichtes Klagenfurt,
5. Geschäftsstelle Linz für die Sprengel der Landesgerichte Linz und Steyr sowie den die politischen Bezirke Eferding, Wels und Wels Land umfassenden Teil des Sprengels des Landesgerichtes Wels,
6. Geschäftsstelle Ried für den Sprengel des Landesgerichtes Ried und den die politischen Bezirke Gmunden, Grieskirchen und Vöcklabruck umfassenden Teil des Sprengels des Landesgerichtes Wels,
7. Geschäftsstelle Salzburg für den Sprengel des Landesgerichtes Salzburg,
8. Geschäftsstelle St. Pölten für die Sprengel der Landesgerichte Korneuburg, Krems und St. Pölten,
9. Geschäftsstelle Wien für die Sprengel des Handelsgerichtes Wien und des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien.

(2) Änderungen der örtlichen Zuständigkeit der Geschäftsstellen hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung festzulegen, wobei auf die effiziente Vollziehung und die betriebswirtschaftlichen Erfordernisse der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds Service GmbH Bedacht zu nehmen ist.

(3) Hat ein ausländisches Gericht eine Entscheidung im Sinne des § 1 Abs. 1 getroffen, die im Inland anerkannt wird, so ist die Geschäftsstelle Wien zuständig.

(4) Der Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld kann bei jeder Geschäftsstelle eingebbracht werden. Sofern es sich nicht um eine Geschäftsstelle nach Abs. 1 bis 3 handelt, ist der Antrag der zur Entscheidung zuständigen Geschäftsstelle unverzüglich zu übersenden. Wird der Antrag beim Konkursgericht bzw. Ausgleichsgericht (§ 104 Abs. 1 KO bzw. § 76 Abs. 1 AO) eingebbracht, so ist der Antrag als an die zuständige Geschäftsstelle gerichtet anzusehen.

(5) Der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds, die Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds Service GmbH und die gemäß Abs. 1 bis 3 zuständigen Geschäftsstellen sind ermächtigt, im Zuge des Verfahrens nach diesem Bundesgesetz anfallende Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000, BGBL I Nr. 165/1999, zum Zweck des automationsunterstützten Datenverkehrs zu ermitteln und zu verarbeiten. Daten im vorstehenden Sinn sind Name und Anschrift des Anspruchsberechtigten, im Falle einer Rechtsvertretung die des Rechtsvertreters, Name bzw. Firmenbezeichnung des Arbeitgebers samt Anschrift einschließlich der Angabe der Wirtschaftsklasse, die Bezeichnung des Gerichtes und der Insolvenz nach § 1 Abs. 1 samt Aktenzeichen, die Ansprüche (Höhe des Bruttoanspruches, der Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung, und der gesetzlichen Abzüge) einschließlich ihrer zeitlichen Lagerung und arbeitsrechtlichen Qualifikation, für die Insolvenz-Ausfallgeld beantragt wird, der als Insolvenz-Ausfallgeld zugesprochene Betrag einschließlich dessen insolvenzrechtlichen Ranges und allfällige bereits zuerkannte Vorschüsse hierauf sowie bei Berücksichtigung von Pfändungen nach § 7 Abs. 6 bzw. § 8 Abs. 1 und von Vorschussrückzahlungen nach § 16 Abs. 2 und 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVG), BGBL. Nr. 609/1977, die Anschrift bzw. Bezeichnung des betreibenden Gläubigers bzw. die Bezeichnung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice und die errechneten Beträge sowie bei Pfändungen auch Bezeichnung und Aktenzeichen des Gerichtes.“

4. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Geschäftsstelle hat für die Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds Service GmbH über Anträge auf Insolvenz-Ausfallgeld mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Sie hat über die abzuweisenden und die zuzuerkennenden Ansprüche gesonderte Bescheide zu erlassen. Hierbei sind die zuzuerkennenden Einzelbeträge kaufmännisch auf volle Eurobeträge zu runden.“

5. Im § 7 Abs. 5 wird nach dem Wort „Kreditinstitut“ die Wortfolge „oder einer Postsparkasse oder eines Kreditinstitutes eines anderen Staates, in dem der Euro gesetzliches Zahlungsmittel ist,“ eingefügt.

6. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Im Falle der Pfändung, Verpfändung bzw. Übertragung gemäß Abs. 1, bei denen der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds Drittschuldner ist, sind die diesbezüglichen Urkunden oder gerichtlichen Entscheidungen der nach § 5 Abs. 1 bis 3 zuständigen Geschäftsstelle als anweisende Stelle im Sinne des § 295 der Exekutionsordnung zuzustellen.“

7. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Ausfertigungen der Bescheide nach Abs. 1 sind auch dem Arbeitgeber (ehemaligen Arbeitgeber) und im Falle eines Konkursverfahrens dem Masseverwalter zuzustellen.“

8. § 10 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Dabei tritt an die Stelle des Versicherungsträgers die Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds Service GmbH.“

9. § 12 Abs. 1erster Satz lautet bis zum Doppelpunkt:

„Die Mittel des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (§ 13) werden bestritten aus:“

10. § 12 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Mittel des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4 sind für die gesetzlich übertragenen Aufgaben zweckgebunden.“

11. § 13 Abs. 1 lautet:

„§ 13. (1) Die Mittel gemäß § 12 Abs. 1 sind dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (im folgenden „Fonds“) zuzuführen. Dieser Fonds besitzt Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz ist in Wien. Der Fonds wird durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit vertreten.“

12. § 13 Abs. 2 lautet:

“(2) Der Fonds hat für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) einen Voranschlag und eine Bilanz zu erstellen sowie einen Geschäftsbericht zu verfassen. Der Voranschlag ist bis zum 30. Juni des dem Geschäftsjahr vorangehenden Kalenderjahres, die Bilanz und der Geschäftsbericht bis zum 30. Juni des dem Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Die Bilanz ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen“

13. § 13 Abs. 4 lautet:

„(4) Unbeschadet der Vertretung durch die Finanzprokuratur sind der Fonds und im hoheitlichen Bereich die Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds Service GmbH ermächtigt, insbesondere für die Geltendmachung und weitere Verfolgung ihrer Ansprüche im Sinne des § 11 Abs. 1, geeignete physische oder juristische Personen zu beauftragen. Die diesbezüglichen Kosten trägt der Fonds. Die Vereinbarung zur Pauschalabgeltung der Vertretungskosten mit dem jeweiligen Rechtsvertreter ist zulässig.“

14. § 13 Abs. 8 Z 3 lautet:

„3. vor Erlassung einer Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Geschäftsstellen gemäß § 5 Abs. 2;“

15. § 13c lautet:

„§ 13c. (1) Wird der Anspruchsberechtigte (§ 1 Abs. 1) im Verfahren nach diesem Bundesgesetz vor einer Geschäftsstelle durch einen bevorrechteten Gläubigerschutzverband vertreten, der statutengemäß in einem solchen Verfahren Anspruchsberechtigten ausnahmslos unentgeltlichen Rechtsschutz gewährt, schuldet der Fonds einem solchen Rechtsvertreter insbesondere für die im Zusammenhang mit der Ermittlung des Anspruches auf Insolvenz-Ausfallgeld nach § 3 Abs. 1 erster Satz aufgelaufenen Unkosten je vertretenem Anspruchsberechtigten eine pauschalierte Abgeltung von 59 € zuzüglich Umsatzsteuer; daran ändert nichts, dass ein solcher Gläubigerschutzverband sich diesbezüglich auf eigene Kosten eines Rechtsvertreters bzw. eines Steuerberaters bedient.

(2) Der im Abs. 1 genannte Pauschalbetrag ist mit Wirkung ab 1. Jänner des Jahres 2003 und jedes darauffolgenden Jahres mit der Aufwertungszahl (§ 108a ASVG) des jeweiligen Kalenderjahres zu vervielfachen und kaufmännisch auf einen vollen Eurobetrag zu runden. Der neue Pauschalbetrag gilt hinsichtlich der in diesem Kalenderjahr vertretenen Anspruchsberechtigten.“

16. Im § 14 Abs. 1 wird der Ausdruck „die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen“ durch den Ausdruck „die Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds Service GmbH und deren Geschäftsstellen“ ersetzt.

17. § 14 Abs.3 lautet:

„(3) Der Arbeitgeber, der Masseverwalter (Ausgleichsverwalter), die Arbeitnehmer sowie die Personen, die Einblick in die Arbeitsentgeltunterlagen haben oder hatten, sind verpflichtet, der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds Service GmbH, deren Geschäftstellen und Beauftragten sowie den Gerichten alle Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlich sind.“

18. Im § 14 Abs. 4 wird der Ausdruck „an die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen und Gerichte sowie an das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch den Ausdruck „an die Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds Service GmbH und deren Geschäftsstellen sowie an die Gerichte und an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

19. Im §16 Abs. 1 wird der Ausdruck „mit einer Geldstrafe von 5000 S bis 20 000 S“ durch den Ausdruck „mit Geldstrafe von 375 € bis 1 500 €“ ersetzt.

20. Dem § 17a werden folgende Abs. 25 bis 31 angefügt:

„(25) § 1a Abs. 3 Z 2, § 5, § 6 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1, 4 und 6, § 8 Abs. 2, § 13 Abs. 8 Z 3 und § 14 Abs. 1, 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Juli 2001 in Kraft.

(26) § 4 und § 7 Abs. 2 erster und zweiter Satz treten mit 1. Juli 2001 in Kraft und gelten mit der Maßgabe, dass die am 30. Juni 2001 bei den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen anhängigen Geschäftsfälle mit 1. Juli 2001 auf die jeweils gemäß §5 Abs. 1 bis 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2001 zuständigen Geschäftsstellen übergehen.

(27) § 7 Abs. 2 dritter Satz und Abs. 5, § 13c und § 16 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft und sind auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach Ablauf des 31. Dezember 2001 ereignen.

(28) § 9 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

(29) § 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. Juli 2001 mit der Maßgabe in Kraft, dass Klagen im Sinne des § 67 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, die vor dem 1. Juli 2001 gegen ein Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen erhoben wurden, ab dem 1. Juli 2001 als gegen jene Geschäftsstelle der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds GmbH gerichtet gelten, in deren Sprengel das bisher zuständige Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen seinen Sitz hat. Die örtliche Zuständigkeit der Landesgerichte, des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien und der Oberlandesgerichte richtet sich in solchen Fällen nach der des ursprünglich beklagten Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen. Klagen gegen Bescheide, die vor dem 1. Juli 2001 erlassen werden oder zu erlassen gewesen wären, sind gegen jene Geschäftsstelle zu richten, in deren Sprengel das bisher zuständige Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen seinen Sitz hat.

(30) § 12 Abs. 1 und 5 sowie § 13 Abs. 4 gelten ab dem Finanzjahr 2001, das mit 1. Juli 2001 beginnt und mit 31. Dezember 2001 endet. § 13 Abs. 4 letzter Satz in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBI. I Nr. xxx/2001 ist für das erste Halbjahr 2001 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Hälfte der festgesetzten Jahresvergütung zu entrichten ist; sie ist spätestens am 1. August 2001 an die Finanzprokuratur zu überweisen.

(31) § 13 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. Juli 2001 in Kraft. In die gemäß § 13 Abs. 1 sechster Satz in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBI. I Nr. xxx/2001 vom Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds abgeschlossenen Rechtsgeschäfte tritt die Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds Service GmbH ein. § 13 Abs. 1 siebenter Satz in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBI. I Nr. xxx/2001 ist für das erste Halbjahr 2001 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Hälfte der festgesetzten Jahresvergütung zu entrichten ist; sie ist spätestens am 1. August 2001 an die Finanzprokuratur zu überweisen.“

## Artikel 4

### Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes

Das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBI. Nr. 104/1985, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBI. I Nr. 12/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im §40 Abs. 1 Z 4 wird die Wortfolge „die Bediensteten der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen“ durch die Wortfolge „die Dienstnehmer, Prokurranten oder Mitglieder der Geschäftsführung der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds Service GmbH“ ersetzt.
2. Im §66 Abs. 1 wird die Wortfolge „Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen“ durch die Wortfolge „Geschäftsstellen der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds Service GmbH“ ersetzt.
3. § 81 lautet:

„§ 81. (1) In Verfahren nach § 65 Abs. 1 Z 7 ist eine Ausfertigung der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit unmittelbar zu übersenden.

(2) In sonstigen Verfahren ist je eine Ausfertigung der Entscheidung, mit der die Sozialrechtssache für die Instanz vollständig erledigt wird, dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen sowie dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger unmittelbar zu übersenden.“

4. Dem § 98 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) §40 Abs. 1 Z4, § 66 Abs. 1 und § 81 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Juli 2001 in Kraft.“

## **Artikel 5**

### **Änderung der Konkursordnung**

Die Konkursordnung, RGBl. Nr. 337/1914, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 123/1999, wird wie folgt geändert:

*1. § 104 Abs. 1 lautet:*

**„§ 104.** (1) Die Forderungen sind beim Konkursgericht schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden. Der schriftlichen Anmeldung kann der Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld beigelegt werden. Diesen hat das Gericht ohne weitere Prüfung unverzüglich der zur Entscheidung zuständigen Geschäftsstelle der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds Service GmbH zu übersenden; das zur Vorlage bei der Geschäftsstelle bestimmte, mit dem gerichtlichen Eingangsvermerk versehene Stück der Forderungsanmeldung ist anzuschließen.“

*2. Dem § 219 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) § 104 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. Juli 2001 in Kraft.“

Anlage zu Zl. 433.002/14-VI/A/2/2001

## Vorblatt

**Probleme:**

Zur effektiveren Administration der Insolvenz-Entgeltsicherung und im Hinblick auf eine stärkere Serviceorientierung nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten erscheint eine Ausgliederung dieses Bereiches aus der Ministerialverwaltung erforderlich.

**Ziele:**

Nützung von Synergiepotentialen, Erzielung der Effekte marktwirtschaftlicher Strukturen bei der Insolvenz-Entgeltsicherung, Entlastung des Bundeshaushaltes, Sicherstellung eigenverantwortlicher Tätigkeit.

**Inhalt:**

Organisationsprivatisierung durch Übertragung des hoheitlichen Vollzugs der Insolvenz-Entgeltsicherung von den Bundessozialämtern auf die neu zu gründende IAF-Service GmbH.

**Alternativen:**

Keine.

**Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Insgesamt positive Auswirkungen. Die Privatisierung des Vollzugs und der Geschäftsbesorgung des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds wird mittelfristig zu privatwirtschaftlichen Effekten samt der damit verbundenen höheren Effizienz führen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Auf die finanziellen Erläuterungen wird verwiesen.

**EU-Konformität:**

Gegeben. Auf die Erläuterungen zur EU-Konformität wird verwiesen.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:**

Eine der großen Errungenschaften der österreichischen Sozialpolitik war die Einrichtung einer Insolvenz-Entgeltsicherung. Durch das „Bundesgesetz vom 2. Juni 1977 über die Sicherung von Arbeitnehmeransprüchen im Falle der Insolvenz des Arbeitsgebers (Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz – IESG)“, BGBL. Nr. 324/1977, wurde Arbeitnehmern, Heimarbeitern und ihren Hinterbliebenen sowie ihren Rechtsnachfolgern von Todes wegen im Konkursfall sowie in bestimmten dem Konkurs gleichzuhaltenden Fällen, Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld eingeräumt.

Dabei wird das Risiko des Ausfalles von Arbeitnehmerforderungen nach Art einer Versicherung übernommen, welche die „von den Arbeitnehmern typischerweise nicht abwendbare und absicherbare Gefahr des gänzlichen oder teilweisen Verlustes der Entgeltansprüche (oder zumindest der Erfüllungsverzögerung), auf die sie typischerweise zur Bestreitung des eigenen Lebensunterhaltes sowie des Lebensunterhaltes ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen angewiesen sind“, deckt (VwSlgNF 11.694A; OGH 27.1.1993, 9 Ob S 15/92; 17.10.1996, 8 Ob S 42/95; vgl auch Liebeg, Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz<sup>2</sup> [1998] 37).

Die Mittel für die Insolvenz-Entgeltsicherung – im Jahr 2000 rund fünf Milliarden Schilling – stammen aus einem mit Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit jährlich festzusetzenden Zuschlag zu dem vom Arbeitgeber zu leistenden Anteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages; weitere Gelder kommen aus übergegangenen Ansprüchen der Arbeitnehmer, aus Geldstrafen und Zinsen. Alle diese Mittel zusammen bilden den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds, der durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit vertreten wird (§ 13 Abs 1 IESG). Die Administration der Insolvenz-Entgeltansprüche erfolgte ursprünglich durch die Arbeitsmarktverwaltung und obliegt seit 1. Jänner 1995 den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen, die dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen untergeordnet sind.

Es entspricht den Zielvorgaben des Regierungsprogramms, Einsparungspotentiale in der Verwaltung aufzudecken und zu lukrieren. Dass es solche Potentiale im Bereich der Insolvenz-Entgeltsicherung gibt, erweist sich zum einen bereits aus der – historisch bedingten – Zuordnung dieses Verwaltungsbereichs zu zwei verschiedenen Bundesministerien: Während der Fonds beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit eingerichtet ist und durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit vertreten wird, unterstehen die – für den hoheitlichen Vollzug der Insolvenz-Entgeltsicherung zuständigen – Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen dem Bundesminister für Soziale Sicherheit und Generationen. Hinzukommt, dass die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen keineswegs ausschließlich mit Agenden der Insolvenz-Entgeltsicherung betraut sind (sachliche Gemengelage) und überdies zumeist weder personell noch räumlich abgegrenzte Einheiten bilden, sondern in andere sozialpolitische Abteilungen eingegliedert sind (räumliche Gemengelage). Auf Grund dieser vorgefundenen Situation soll die Administration der Insolvenz-Entgeltsicherung aus ihren bisherigen Strukturen herausgelöst und in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausgliedert werden, um die zerrissenen Aufsichtsstrukturen zu vereinheitlichen und brachliegende Synergiepotentiale zu nutzen.

#### **Verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Ausgliederung:**

Die Problematik einer jeden Ausgliederung besteht darin, dass sie notwendigerweise zu einer Lockerung der verfassungsrechtlich vorgegebenen Beziehungen des ausgegliederten Rechtsträgers zu den demokratisch legitimierten obersten Staatsorganen führt. Der Verfassungsgerichtshof hat jedoch in mehreren Entscheidungen jene Grenzen aufgezeigt, innerhalb derer eine Ausgliederung von Verwaltungsaufgaben noch zulässig ist. Zwar hat er in VfSlg 1455 grundsätzlich ausgesprochen, dass es „sowohl mit Art 20 also auch mit Art 77 B-VG durchaus vereinbar [erscheint], dass auch private physische oder juristische Personen durch Gesetz zur Besorgung von öffentlichen Angelegenheiten berufen und dadurch in die öffentliche Verwaltung eingegliedert werden und hat diese Ansicht in der Folge auch mehrfach bekräftigt (etwa im Jahr 1960, als er aussprach, es müsse „angenommen werden, dass der Bundes-Verfassungsgesetzegeber es stillschweigend als verfassungsrechtlich zulässig ansah, für vereinzelte Aufgaben Organe von Nichtgebietskörperschaften mit der Vollzugsgewalt des Bundes oder eines Landes auszustatten, vgl VfSlg 3685 und insbesondere VfSlg 14.473); dies sei aber nur hinsichtlich „vereinzelter Aufgaben“ möglich.

In der jüngsten Literatur wird versucht, diesen durch die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung vorgegebenen Rahmen näher zu präzisieren: So arbeitet etwa Korinek, Staatsrechtliche Bedingungen und Grenzen der Ausgliederung und Beleihung, ÖZW 2000, 47, fünf Kriterien heraus, an denen die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer Privatisierung zu messen sei:

#### Kompetenzverteilung:

Ausgliederungen erfolgen zumeist durch sondergesetzliche Anordnungen. Ein solches Ausgliederungsgesetz braucht (wie jedes andere Gesetz auch) eine entsprechende kompetenzrechtliche Grundlage. Die allgemeine Kompetenzverteilung der Art 10 bis 15 B-VG ermächtigt nun nicht nur zur gesetzlichen Regelung der hoheitlichen Vollziehung, sondern auch zur Regelung der entsprechenden privatwirtschaftlichen Aktivitäten der Verwaltung. Jener Gesetzgeber, der nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zur Regelung des hoheitlichen Vollzugs der IESG-Agenden zuständig ist, darf daher auch die privatrechtsförmige Besorgung dieser Angelegenheiten regeln.

Die Kompetenz zur Regelung der Insolvenz-Entgeltsicherung richtet sich nun nach Art 10 Abs. 1 Z 11 B-VG, nach welcher der Bund zur Gesetzgebung und Vollziehung der Bereiche „Arbeitsrecht; ... Sozial- und Vertragsversicherungswesen“ zuständig ist. Somit ist der Bundesgesetzgeber auch berechtigt, die bisher vom Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds und den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen vollzogenen Angelegenheiten zu privatisieren; er darf sie durch Bundesgesetz in einen Rechtsträger des Privatrechts auslagern (dh die Organisation privatisieren) bzw hoheitliche Aufgaben in privatrechtsförmig zu vollziehende Aufgaben transformieren. Kompetenzrechtliche Bedenken bestehen gegen eine solche Vorgangsweise nicht.

#### Gleichheitsgrundsatz:

Wie jeder Akt der Gesetzgebung muß auch die gesetzliche Ausgliederung von Verwaltungsaufgaben an Rechtsträger des Privatrechts dem – aus dem Gleichheitsgrundsatz erfließenden – allgemeinen Sachlichkeitsgebot entsprechen (vgl zB VfGH 2.3.2000, B1383/98). In der Literatur wird dazu die Ansicht vertreten, dass die Ausgliederung einer bestimmten Aufgabe zB dann verfassungswidrig wäre, wenn die Besorgung anderer vergleichbarer Aufgaben in überwiegendem Ausmaß nicht ausgegliedert erfolgt und die Sonderbehandlung auch nicht in sich sachlich gerechtfertigt ist (vgl *Korinek*, Staatsrechtliche Bedingungen und Grenzen der Ausgliederung und Beleihung, ÖZW 2000, 48). Der Verfassungsgerichtshof vertritt die Ansicht einer bloßen Vertretbarkeitskontrolle: Die Tatsachenfeststellungen und Folgeeinschätzungen des jeweiligen Gesetzgebers, welche die Zielsetzungen des zu prüfenden Gesetzes decken, werden regelmäßig dann als rechtfertig angesehen, wenn irgendein vernünftiger Grund für diese Einschätzungen erkennbar ist. Bezeichnenderweise führt auch die Lehre in diesem Zusammenhang aus, dass es „Sache des Gesetzgebers (und nicht des nachprüfenden VfGH) [ist], zu entscheiden, welche die besseren Gründe sind“ (vgl *Korinek*, Staatsrechtliche Bedingungen und Grenzen der Ausgliederung und Beleihung, ÖZW 2000, 49). So ist es wohl nicht unvertretbar, dass der Bundesgesetzgeber die Aufgaben der Entgeltsicherung im Insolvenzfall an einen privaten Rechtsträger auslagert bzw privatrechtsförmig besorgen lässt. Die in Rede stehende Ausgliederung ist daher ihrem Grundsatz nach nicht unsachlich und somit gleichheitskonform.

#### Effizienzgrundsatz:

Die Bundesverfassung enthält an mehreren Stellen Aussagen darüber, dass die Gebarung der Gebietskörperschaften den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu entsprechen hat (vgl Art 51a Abs. 1, Art 126b Abs. 5, Art 127 Abs. 1 und Art 127a Abs. 1 B-VG). Die herrschende Lehre sieht in diesen Bestimmungen einen „verfassungsrechtlichen Auftrag zur Optimierung der Effizienz der Gebarung“ (*Adamovich/Funk*, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>3</sup> [1987] 135). Der Verfassungsgerichtshof sieht in den genannten Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit freilich bloß grobe Leitlinien für den Gesetzgeber, die keineswegs den Nachweis eines komparativen Ausgliederungsnutzens verlangen, sondern nur die evident ineffiziente Verwendung öffentlicher Mittel verbieten. Im gegenständlichen Fall werden mit der Privatisierung der Administration des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds evidentermaßen Einsparungsmaßnahmen verwirklicht, die sich bislang schon allein aus der sachlichen und räumlichen Gemengelage und der Eingliederung in die öffentlich-rechtlichen Strukturen ergeben haben. Im Hinblick auf den Effizienzgrundsatz bestehen daher keine Bedenken gegen diese Ausgliederung.

#### Ausgliederung bloß vereinzelter Aufgaben:

Im „Austro Control-Erkenntnis“ hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, dass bestimmte Staatsaufgaben überhaupt nicht ausgliedert werden können (VfSlg 14.473). Als solchen „ausgliederungsfesten Kernbestand“ hat der Verfassungsgerichtshof ausdrücklich „die Vorsorge für die Sicherheit im Inneren und nach außen und die Ausübung der (Verwaltungs-)Strafgewalt“ angesehen; weiters wird das Militärwesen dazu zu zählen sein. Die Entgeltsicherung im Insolvenzfall gehört nach dieser Rechtsprechung erkennbar nicht zu den genuinen Staatsaufgaben.

Schon der Vergleich der Insolvenz-Entgeltsicherung mit dem zugrundeliegenden verfassungsrechtlichen Kompetenztatbestand zeigt, dass es sich bei diesem Ausgliederungsvorhaben tatsächlich nur um eine Ausgliederung „vereinzelter“ Aufgaben im Sinne der maßgebenden verfassungsgerichtlichen Judikatur handelt: Der Kompetenztatbestand des Art 10 Abs. 1 Z 11 B-VG „Arbeitsrecht; ... Sozial- und Vertragsversicherungswesen“ ist an sich ungleich umfangreicher als die Insolvenz-Entgeltsicherung allein und wird in einer Vielzahl Bundesgesetzes geregelt. Vor diesem Hintergrund erscheint die Ausgliederung bloß der im IESG normierten Aufgaben (wohingegen der gesamte Bereich zB des materiellen prozeduralen Arbeitsrechts in der Hoheitsverwaltung verbleibt und auch andere Sozialversicherungsverhältnisse durch diese Ausgliederung nicht berührt werden) verfassungskonform. Die

neu zu gründende Gesellschaft nicht mit dem gesamten Kompetenztatbestand „Arbeitsrecht“ bzw. „Sozial- und Vertragsversicherungswesen“ zu betrauen, spricht für die Zulässigkeit der in Rede stehenden Ausgliederung.

Aus Lehre und Judikatur ist erkennbar, dass die Grenzen einer verfassungsrechtlichen Zulässigkeit immer dort eng gezogen werden, wo es um die Neuschaffung von Beleihungsverhältnissen handelt, also die Übertragung von Hoheitsgewalt auf ausgegliederte Rechtsträger beabsichtigt ist. In den ersten Vorarbeiten zur Ausgliederung der Insolvenz-Entgeltsicherung ist diesbezüglich überlegt worden, nicht bloß die Administration, sondern auch den Fonds selbst in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung auszugliedern. Diese Variante ist jedoch aus zweierlei Gründen nicht weiter verfolgt worden: Zum einen wäre damit auf die Gebarung des Fonds und insbesondere auch auf die Bewertung der ihm seitens der vertretenen Arbeitnehmer übertragenen Forderungen die strengen Rechnungslegungs- und Bewertungsvorschriften des HGB bzw. eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden; zum anderen konnten die verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich einer allfälligen Anfechtungstauglichkeit einer solchen Ausgliederung vor dem Hintergrund der Zulässigkeit von Privatisierungen lediglich für einzelne Aufgaben nicht restlos ausgeräumt werden. Man hat sich daher entschlossen, den Fonds als eigenständige Rechtsperson zu belassen und weiters den Fonds auch die öffentliche Aufgabe der Erfüllung der Arbeitnehmeransprüche auf Insolvenz-Entgelt weiterhin besorgen zu lassen. Lediglich die konkrete Administration dieser Ansprüche wird von den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen auf die neu zu gründende Gesellschaft übertragen; es kommt daher bloß zu einer Privatisierung der Organisation, nicht zu einer solchen der einzelnen Aufgaben.

Neu kommen für die Gesellschaft die – nicht hoheitlich zu vollziehenden – Aufgaben der Geschäftsbesorgung und Betriebsführung für den Fonds hinzu. Mit dieser Vorgangsweise hat man den größtmöglichen Nutzen im Wege des geringst möglichen Eingriffs in das bewährte System der Insolvenz-Entgeltsicherung.

#### **Leitungsbefugnis:**

Die Beeinträchtigung der Leitungsbefugnis der obersten Organe darf aus verfassungsstrukturellen Gründen nicht so weit hingenommen werden, dass der Legitimationszusammenhang zum Parlament und dessen Kontrollbefugnisse in einem Maß eingeschränkt werden, welches das Prinzip der demokratisch-parlamentarischen Legitimation der gesamten öffentlichen Verwaltung verletzt. Dabei spielt es nach herrschender Lehre und Judikatur eine Rolle, ob die Aufgabenbesorgung unter Einsatz von Hoheitsgewalt oder bloß privatrechtsförmig erfolgt: Für die Setzung von Hoheitsakten ist eine direkte Weisungsbindung im verfassungsrechtlichen Sinne notwendig; sofern der geplante Privatrechtsträger daher mit imperium tätig werden soll, muß eine dem Art 20 Abs. 1 B-VG genügende Leitungsbefugnis der obersten Organe vorgesehen werden (VfSlg 14.473; so schon *Merkl*, Die Finanzdiktatur der Nationalbank, JB1 1932, 187). Aus diesem Grund sieht der vorliegende Gesetzesentwurf eine ausdrückliche Weisungsbindung der beliebten Organe an die Weisungen des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit und eine entsprechende Aufsicht vor.

#### **EU-Konformität:**

Gemäß Art 3 Abs. 1 der „Richtlinie 80/987/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers“ (in der Folge kurz: RL) haben die einzelnen Mitgliedsstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit „Garantieeinrichtungen die Befriedigung der nichterfüllten Ansprüche der Arbeitnehmer aus Arbeitsverträgen oder Arbeitsverhältnissen, die das Arbeitsentgelt für den vor einem bestimmten Zeitpunkt liegenden Zeitraum betreffen, sicherstellen“.

Art 5 RL überläßt es den Mitgliedsstaaten, die Einzelheiten des Aufbaus, der Mittelaufbringung und der Arbeitsweise der Garantieeinrichtungen festzulegen. Sie haben dabei aber insb darauf zu achten, dass das Vermögen der Garantieeinrichtung vom Betriebsvermögen der Arbeitgeber unabhängig ist (Art 5 lit a RL), die Arbeitgeber zur Mittelaufbringung beitragen (Art 5 lit b RL) und die Zahlungspflicht der Garantieeinrichtung unabhängig von der Mittelaufbringungspflicht besteht (Art 5 lit c RL).

Die RL verpflichtet die Mitgliedsstaaten daher nur dazu, eine entsprechende Garantieeinrichtung vorzusehen; sie sieht weiters bestimmte materielle Mindestleistungspflichten dieser Garantieeinrichtung vor. Die nähere Ausgestaltung der Einrichtung bleibt aber den nationalen Gesetzgebern vorbehalten. Die RL steht daher der gegenständlichen Ausgliederung nicht entgegen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Mit der Gründung der Gesellschaft sind Kosten in der Höhe von €70.000,- für das zur Gänze bar einbezahlte Stammkapital verbunden; diese Mittel bleiben freilich – weil der Bund Alleineigentümer der Gesellschaft ist – weiterhin in der Verfügungsgewalt des Bundes. Gleches gilt für Eigentumsrechte, welche bei der Ausgliederung an die Gesellschaft abgetreten werden. Auf der anderen Seite wird diese Ausgliederung jährlich einen Betrag von zumindest 7 Mio. € an Personalkosten einsparen helfen. Die Kosten der – der Gesellschaft zugewiesenen – Beamten hat die Gesellschaft nämlich samt der Beiträge zur Pensionsdeckung dem Bund zu refundieren, sodass dem Bundeshaushalt allein aus diesem Titel beträchtliche Einsparungen erwachsen werden.

### **Kompetenzgrundlage:**

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG, nach welcher der Bund zur Gesetzgebung und Vollziehung der Bereiche „Arbeitsrecht; ... Sozial- und Vertragsversicherungswesen“ zuständig ist.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Art. 1 (IASG):**

##### **Zu § 1:**

Die Bestimmung nennt abstrakt das Aufgabengebiet der Gesellschaft, bestimmt den Firmenwortlaut und erklärt diesen näher. Aufgrund praktischer Erfahrungen wurde ein Firmenwortlaut gewählt, der kurz und einprägsam ist und den bestimmenden Servicegedanken der Gesellschaft kommuniziert.

##### **Zu § 2:**

Dass der Gesellschaftssitz in Wien sein soll, liegt in der räumlichen Nähe zu den Aufsichtsbehörden und dem Umstand begründet, dass Wien und der gesamten Ostregion auch in Hinblick auf die Arbeitsplatzsituation zweifellos eine Zentrumsfunktion zukommen.

Das Stammkapital wurde mit 70 000 € festgesetzt und muß vom Bund zur Gänze bar eingezahlt werden. An sich wären an das Stammkapital der Gesellschaft deshalb keine strengen Anforderungen zu stellen, weil die Verpflichtung zur Bedeckung der Insolvenz-Entgeltsansprüche beim Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds selbst verbleiben; gegen die Gesellschaft können daher aus diesem Titel keine unabdeckbaren Forderungen entstehen. Hinzu kommt, dass der Fonds – der sich über Umlagen finanziert – gesetzlich dazu verpflichtet ist, die Aufwendungen der Gesellschaft zu tragen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Gesellschaft insolvenzfest ist. Dennoch soll das Stammkapital der Gesellschaft – entsprechend der eminenten sozialpolitischen Bedeutung der Insolvenz-Entgeltsicherung – höher festgelegt und damit gleichzeitig auch für den erhöhten Kapitalbedarf in der Gründungsphase vorgesorgt werden.

##### **Zu § 3:**

Gegenstand der Bestimmung ist zweierlei: Einerseits wird das Aufgabengebiet der Gesellschaft umrissen: Das „Gebiet der Insolvenz-Entgeltsicherung“ ist dabei bewußt weit zu verstehen und soll alle Tätigkeiten umfassen, welche jenen Ausfällen entgegenwirken oder tatsächlich erfolgende Ausfälle kompensieren helfen, die im Falle der Insolvenz eines Unternehmens entstehen können.

Es ist eines der wesentlichen Ziele der gegenständlichen Organisationsprivatisierung, die neu zu gründende Gesellschaft nicht mehr bloß auf die ihr gesetzlich übertragenen Aufgabenbereiche zu beschränken, sondern eine Rechtsform zu schaffen, die im freien marktwirtschaftlichen Wettbewerb geeignet ist, auch neue Produkt- und Marketingideen zu entwickeln und im Hinblick auf den umfassenden Servicegedanken der Gesellschaft am Markt anzubieten.

Andererseits gibt die Bestimmung vor, auf welche Art die Gesellschaft die ihr übertragenden Aufgaben zu besorgen hat. Da es sich im gegenständlichen Fall um eine Organisationsprivatisierung handelt, die Aufgaben der Insolvenz-Entgeltsicherung daher in ihrer bisherigen Form unverändert bleiben und auch weiter im öffentlichen Interesse gelegen sind, bleibt der hoheitliche Vollzug dieser Aufgaben unberührt. Aus diesem Grund überträgt Abs. 2 pauschal jene Aufgaben, die durch das IESG bisher den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen zum hoheitlichen Vollzug übertragen waren, nunmehr in die alleinige Kompetenz der Gesellschaft. Deren hoheitliche Befugnis reicht daher genau so weit, wie die der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen nach der aktuellen Gesetzeslage. Damit ist der Bereich der zum hoheitlichen Vollzug übertragenen Aufgaben ausdrücklich genannt und hinreichend bestimmt.

Alle anderen Aufgaben – wie insbesondere die Geschäftsbesorgung und Betriebsführung des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds – hat die Gesellschaft in den Rechtsformen des Privatrechts zu besorgen. In diesem Bereich besteht daher kein Unterschied der Gesellschaft zu anderen GmbHs. Geschäftsbesorgung ist als Terminus weit zu verstehen und meint alle Tätigkeiten, die nicht zur Betriebsführung im engeren Sinn zu zählen sind, aber von einem objektiven Standpunkt aus als im Interesse der Gesellschaft und ihres wohl verstandenen Unternehmensgegenstandes gelegen anzusehen sind. Umfaßt sollen davon auch die rechtsgeschäftlichen Vertretungskompetenzen und insbesondere auch das Eintreiben allfälliger auf den Fonds übergegangener Forderungen sein. Betriebsführung ist dagegen der engere Begriff und meint all jene Maßnahmen, die zu einer ordentlichen Administration des Fonds notwendig sind.

Insgesamt soll durch die Verwendung dieser beiden Begriffe klargestellt werden, dass der Fonds in allen Angelegenheiten durch die Gesellschaft vertreten wird. Alle Handlungen des Fonds werden von der Gesellschaft im Namen des Fonds vorgenommen. Davon ausgenommen sind lediglich gerichtliche Klagen zwischen Gesellschaft und Fonds. § 3 Abs 4 zweiter Satz suspendiert für diese Kollisionsfälle die Betrauungspflicht des Fonds; der

Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat diesfalls eine alternative Vertretungsvariante (zB durch einen externen Rechtsfreund oder einen Beamten) zu wählen.

Abs. 5 sieht eine Betriebspflicht für all jene Aufgaben vor, „die in Abs. 2 und 3 ausdrücklich bezeichnet“ sind. Darunter sind die hoheitlich zu vollziehenden Aufgaben des IESG und die Aufgaben der Geschäftsbesorgung und Betriebsführung für den Fonds zu verstehen. Kann die Gesellschaft dieser Betriebspflicht nicht nachkommen, so stellt dies eine schwerwiegende Pflichtenverletzung der Geschäftsführung dar und wäre mit den zu Gebote stehenden gesellschaftsrechtlichen Mitteln zu ahnden.

**Zu § 4:**

Diese Bestimmung stellt zum einen klar, dass der Fonds jenen Aufwand zu tragen hat, welcher der Gesellschaft aus ihrer Geschäftsbesorgungs- und Betriebsführungstätigkeit erwachsen. Zum anderen wird normiert, dass die diesbezüglichen Zahlungen des Fonds vorschussweise zu erfolgen haben, um die Liquidität der Gesellschaft abzusichern.

Für die hoheitlich zu vollziehenden Aufgaben des IESG und die Aufgaben der Geschäftsbesorgung und Betriebsführung für den Fonds darf die Gesellschaft dem Fonds lediglich einen kostendeckenden Aufwandsatz verrechnen; ein Gewinn zu Lasten der Beiträge zur Insolvenz-Entgeltsicherung ist ausgeschlossen.

**Zu § 5:**

Entspricht dem Musterausgliederungsgesetz. Die einzige Abweichung besteht darin, dass eine Veräußerung von Gesellschaftsanteilen – nach dem Vorbild des BIG-Gesetzes – durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit allein möglich sein soll.

**Zu § 6:**

Abs. 3 sieht ein Dirimierungsrecht des Sprechers der Geschäftsführung vor. Dieses ist – angesichts der täglichen Notwendigkeit, beim Vollzug der Insolvenz-Entgeltsicherung rasche Entscheidungen zu treffen (zB Nebeninterventionen, Forderungsverzichte, Klagserhebungen, Exekutionsanträge etc) – notwendig, um eine etwaige Blockade der Gesellschaftstätigkeit zu verhindern; eine Entscheidung von Streitfällen durch den Aufsichtsrat käme in vielen Fällen zu spät. Ein solches Dirimierungsrecht entspricht im übrigen auch der gängigen Ausgliederungspraxis (vgl § 38 Bundesstatistikgesetz, § 12 Bundestheaterorganisationsgesetz)

Abs. 4 dient lediglich der Klarstellung, dass auch auf die Besetzung der Geschäftsführer der IAF-Service GmbH das Stellenbesetzungsgesetz Anwendung zu finden hat.

**Zu § 7:**

Die Bestimmung ist insofern der Kern der Beleihung, als sie zunächst festlegt, wer im hoheitlichen Bereich den staatlichen Willen zu bilden hat. Es sind dies die Geschäftsführer, jeder für sich allein.

Abs. 2 lässt daneben eine Delegation der Zeichnungsberechtigung an Dienstnehmer der Gesellschaft zu, sodass – zB im Falle der Einrichtung von Landes- oder Regionalstellen – die Möglichkeit besteht, vor Ort die Entscheidungen durch ermächtigte Dienstnehmer treffen zu lassen.

Abs. 3 schließlich sieht die Schaffung von Geschäftsstellen vor, die jedoch bloß nachgeordnete Dienststellen ohne eigenständige Behördeneigenschaft sind. Es ist die Gesellschaft, die den behördlichen Willen trifft.

**Zu § 8:**

Der Aufsichtsrat soll – wie dies gesellschaftsrechtlich üblich ist – von der Generalversammlung bestellt und abberufen werden. Dies entspricht der politischen Zielvorgabe, möglichst eindeutige Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche zu schaffen und diese möglichst nach dem Vorbild des GmbHG zu strukturieren.

**Zu § 9:**

Entspricht dem Musterausgliederungsgesetz.

**Zu § 10:**

Die gesetzliche Festlegung einer interimistischen Führung der Gesellschaft folgt nicht nur einer auch in anderen Ausgliederungsgesetzen geübten Praxis (vgl zB § 6 Bundesmuseen-Gesetz; es ist insb auf dem sozialpolitisch heiklen und kostenintensiven Gebiet der Insolvenz-Entgeltsicherung unabdingbar, eine kontinuierliche Weiterführung der Aufgabenbesorgung in der Gründungsphase der Gesellschaft sicherzustellen). Auf Grund der einer freien Marktwirtschaft inhärenten Risken kann nämlich nicht vorhergesehen werden, ob sich nicht zB am Tag der ex lege vollzogenen Ausgliederung eine Großinsolvenz verwirklicht, die den sofortigen Einsatz des gesamten verfügbaren Know-hows erfordert. Aus diesem Grund ist es notwendig und sachlich gerechtfertigt, auch ohne förmliches Ausschreibungsverfahren eben jene Person mit der interimistischen Führung der Gesellschaft zu betrauen, die durch ihre jahrelange Tätigkeit in diesem Bereich über die notwendige Erfahrung und Sachkenntnis verfügt.

Diesem interimistischen ersten Geschäftsführer obliegt als wesentliche Aufgabe die Administration des Auswahlverfahrens für den zweiten Geschäftsführer; der gewählte Begriff der bloßen „Administration“ soll klarstellen, dass die eigentliche Entscheidung, aus den Bewerbern den geeigneten zweiten Geschäftsführer auszusuchen, bei der Generalversammlung verbleibt.

**Zu § 11:**

Die Übertragung des Eigentums an jenen beweglichen Sachen, die für den bisherigen Vollzug des IESG verwendet werden, entspricht den Gepflogenheiten bei Ausgliederungsprojekten und soll va das ungehinderte Weiterarbeiten der ausgegliederten Einheiten sicherstellen.

Abs. 2 verpflichtet den Bund dazu, der Gesellschaft die entgeltliche Benutzung der Betriebsmittel des Bundes zu ermöglichen; von dieser Verpflichtung ist insb auch die Instandhaltung bzw Reparatur der verwendeten Betriebsmittel (zB EDV-Anlage) umfasst. Die näheren Bestimmungen werden in einem Verwaltungsübereinkommen getroffen werden.

Das Eintrittsrecht in Mietverhältnisse des Bundes ist insofern im Hinblick auf das durch Art 5 StGG verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Privatautonomie unbedenklich, als ein solcher Eingriff vor der Notwendigkeit, die Einheit der Bundessozialämter vollfunktionsfähig auszugliedern und ihre jederzeitige Arbeitsfähigkeit sicherzustellen, sachlich gerechtfertigt erscheint. Überdies ist die einfachgesetzliche Einräumung von Eintrittsrechten nichts ungewöhnliches, sondern – wie das MRG zeigt – durchaus üblich. Schließlich wird ein etwaiger Nachteil des Vermieters auch dadurch aufgewogen, als ihm – durch den expliziten Verweis auf § 12a MRG – die Möglichkeit eingeräumt wird, den Mietzins der vom Eintrittsrecht umfaßten Objekte an das marktübliche Maß anzugeleichen. Es sind daher keine Nachteile für den Vermieter ersichtlich, die angesichts des eminenten öffentlichen Interesses an der unbehinderten Funktionstüchtigkeit des Insolvenz-Entgeltsicherungssystems zu einer Beschwer führen könnten.

**Zu § 12:**

Entspricht dem Musterausgliederungsgesetz. Abs. 6 wurde deshalb beibehalten, um auch gegenüber den Behörden der Europäischen Gemeinschaften zu dokumentieren, dass es der strikte Gesetzauftrag der Gesellschaft ist, beihilfenrechtliche Probleme zu vermeiden.

**Zu § 13:**

Entspricht dem Musterausgliederungsgesetz. Abweichend davon ist lediglich bestimmt, dass die ins Eigentum übertragenen Sachen nicht als Sacheinlage zu werten sind. Dies deshalb, da auf Grund der zu erwartenden Straffung der Organisation damit zu rechnen ist, dass manche dieser übertragenen Gegenstände schon wenige Monate nach Gründung abzuschreiben sein werden; im Falle der Berücksichtigung dieser Sachen als Sacheinlage hätte dies buchhalterische Anfangsverluste zur Folge, die in keiner Relation zum wahren Sachverhalt stehen.

**Zu § 14:**

Der hoheitliche Vollzug der Insolvenz-Entgeltsicherung soll nach wie vor unentgeltlich bleiben. Die Bestimmung entspricht der geltenden Rechtslage und trägt den sozialpolitischen Zielsetzungen des vorliegenden Gesetzentwurfs Rechnung.

**Zu § 15:**

Abs. 2 legt die – verfassungsrechtlich gebotene – Weisungsbindung der Geschäftsführer an die hoheitlichen Weisungen des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit im Sinne des Art 20 Abs. 1 B-VG fest. Der letzte Satz des Abs. 2 macht klar, dass neben dem sondergesetzlich eingeräumten Abberufungsrecht auch weiterhin die Summe aller gesellschaftsrechtlichen Abberufungs- bzw Rücktrittsrechte offenstehen.

**Zu § 16:**

Der legal definierte einheitliche Dienstnehmerbegriff soll eine sprachliche Vereinfachung innerhalb des vorliegenden Entwurfs bringen. Nur dort, wo es unbedingt notwendig erscheint, wird zwischen Beamten, Vertragsbediensteten, Arbeitnehmern und Bewerbern um ein Arbeitsverhältnis unterschieden.

**Zu § 17:**

Entspricht dem Musterausgliederungsgesetz.

**Zu § 18:**

Die Bestimmung wurde §35 BundesstatistikG nachgebildet und trägt jenen verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung, welche die Finanzprokuratur gegen ein Ersetzen des Bundes als haftende Gebietskörperschaft im Sinne des AHG durch eine Gesellschaft bzw eine Doppelgleisigkeit des aktiven Klagelimitation (Bund und Gesellschaft) geltend gemacht hat.

**Zu § 19:**

Abs. 1 betrifft den privatrechtlichen, Abs. 2 den öffentlich-rechtlichen Bereich. Die Datenschutzklausel ist vom Bestreben getragen, der Gesellschaft ein möglichst umfassendes Dateninstrumentarium in die Hand zu geben, um die Erfüllung ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben möglichst zu fördern. Insb soll es der Gesellschaft auch möglich sein, die notwendigen Daten des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds zu erhalten, zu verarbeiten und erforderlichenfalls auch weiterzuleiten.

**Zu § 20:**

Entspricht im wesentlichen dem Musterausgliederungsgesetz. Zwei Änderungen waren notwendig: Die erste Änderung ergibt sich aus der personellen Zersplitterung jener Einheiten, die mit den Agenden der Insolvenz-Entgeltsicherung befaßt sind. Diese sind zum Teil dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, zum Teil dem Bundesminister für Soziale Sicherheit und Generationen nachgeordnet; hinzu kommt, dass der Vollzug der genannten Agenden nicht von sachlich abgegrenzten Abteilungen vorgenommen wird. Aus diesem Grund sieht Abs. 1 eine ex lege Zuweisung und Dienstzuteilung jener wenigen Abteilungen vor, die zur Gänze mit den Agenden der Insolvenz-Entgeltsicherung betraut sind, wohingegen Abs. 2 für jene Abteilungen, in denen bloß einzelne Personen zumindest überwiegend mit Aufgaben der Insolvenz-Entgeltsicherung betraut sind, ein zweistufiges Bescheidverfahren vorgibt: Zunächst sind diese Personen mit Bescheid vom Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen in die Zentralleitung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit zu versetzen; von dort sind sie mit Bescheid der Gesellschaft zuzuweisen; ein Ermessen besteht diesbezüglich nicht. Die zweite Änderung betrifft die Bestimmung, dass die Vorschriften der RGV nicht Anwendung finden sollen. Nach dem derzeitigen Regelungsstand der RGV würden den beamteten Bediensteten allein durch die ex lege bzw per Bescheid erfolgende Versetzung und Dienstzuteilung Reisegebühren zustehen, obwohl es zu keiner tatsächlichen Änderung des Dienstortes käme; es erscheint unsachlich, die neugegründete Gesellschaft die Kosten für eine solche virtuelle Versetzung tragen zu lassen. Die Bestimmung, dass die Gesellschaft als Dienststelle im Sinne des § 273 BDG gilt, dient dazu, dass die entsprechenden Aufgaben in Übereinstimmung mit dem Beamtdienstrecht wahrgenommen werden können.

**Zu § 21:**

Vgl die Erläuterungen zu § 20. Ganz allgemein ist davon auszugehen, dass die Vertragsbediensteten im Sinne des AVRAG bzw der diesbezüglichen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen auf die Gesellschaft übergehen; ihre Ansprüche bleiben mithin solange unverändert, solange es nicht zu einer konsensualen Neuformulierung zwischen Dienstnehmer und Gesellschaft kommt.

**Zu § 22:**

Entspricht dem Musterausgliederungsgesetz.

**Zu § 23:**

Um die Gesellschaft vor möglichst vielen Doppelgleisigkeiten zu bewahren, die mit einer solchen Ausgliederung bei gleichzeitiger Beleihung samt Zuteilung dienstzugewiesener Beamter zwangsläufig verbunden sind, soll das B-GBG auf alle Dienstnehmer – egal ob Beamte, (ehemalige) Vertragsbedienstete, sonstige Arbeitnehmer und Bewerber um ein Arbeitsverhältnis – anwendbar sein.

**Zu § 24:**

Die Gesellschaft soll kollektivvertragsfähig sein; die diesbezügliche Bestimmung des Abs. 4 wurde § 54 Abs. 2 AMSG nachgebildet.

**Zu § 25:**

Angesichts der Fülle der rechtlichen Beratungstätigkeiten kommt dem gesetzlichen Vertretungsanspruch der Gesellschaft gegenüber der Finanzprokuratur besondere Bedeutung zu. Dabei wird die Gesellschaft aber bloß fakultativ vertreten; im Kollisionsfall Gesellschaft / Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds hätte die Finanzprokuratur daher den Fonds zu vertreten.

**Zu Art. 2 (BSÄG):**

Durch die Ausgliederung der Agenden nach dem IESG ist es erforderlich, die den Bundessozialämtern seit der ersten Ausgliederung des Arbeitsmarktservice zusätzlich übertragenen Aufgaben entsprechend anzupassen.

**Zu Art. 3 (IESG):**

Mit der gegenständlichen IESG-Novelle wird folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

?? erforderliche Anpassungen bedingt durch die Ausgliederung der Angelegenheiten nach dem IESG und der damit in Zusammenhang stehenden anderen Bundesgesetzen

?? Ersetzung der Schilling- durch Eurobeträge

?? sonstige Anpassungen.

**Zu Z 3 (§ 5) und Z 13 (§ 13 Abs. 8 Z 3):**

Neben den später dargelegten Änderungen wird § 5 in zweifacher Hinsicht ergänzt:

- ?? Festlegung der örtlichen Zuständigkeit der Geschäftsstellen der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds Service GmbH zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes (1. Juli 2001) im IESG selbst; spätere Änderungen durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer (§ 13 Abs. 8 Z 3).
- ?? Ergänzung der Bestimmungen, welche personenbezogenen Daten vom IAF, der IAF-Service-GmbH und deren Geschäftsstellen automatisiert ermittelt und verarbeitet werden dürfen, hinsichtlich der Ansprüche bezüglich der Höhe des Bruttoanspruches, der Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung und der gesetzlichen Abzüge.

**Zu Z 4 (§ 7 Abs. 2), Z 14 (§ 13c) und Z 18 (§ 16):**

In diesen Bestimmungen werden die erforderlichen Regelungen im Hinblick auf die Umstellung der Schilling- auf Eurobeträge zum 1. Jänner 2002 vorgenommen.

**Zu § 7 Abs. 2:**

Bei der bescheidmäßigen Zuerkennung von Ansprüchen auf IAG sind nach geltender Rechtslage die zuzuerkennenden Einzelbeträge auf volle Schilling zu runden, wobei Beträge unter 50 Groschen vernachlässigt und Beträge von 50 Groschen und mehr auf einen vollen Schilling ergänzt werden (kaufmännische Rundung). An Stelle auf volle Schilling soll künftig auf einen vollen Eurobetrag gerundet werden. Eine Rundung auf einen oder auf zehn Cent erscheint unzweckmäßig.

**Zu § 13c:**

Der Pauschalbetrag zur Abgeltung der Unkosten der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände betrug bei seiner Einführung 1999 750 S, 2000 770 S (Aufwertungszahl 1,020 gemäß § 108a ASVG) und 2001 790 S (Aufwertungszahl 1,025). Bei einer zur erwartenden Aufwertungszahl für 2002 in der Größenordnung der Aufwertungszahlen für 2000 und 2001 ergibt sich ein Pauschalbetrag von 810 S. Die Umrechnung dieses Wertes in Euro ergibt 58,86 € kaufmännisch gerundet 59 €. Ab 2003 soll die jährliche Anpassung wieder mit der Aufwertungszahl erfolgen, nunmehr auf volle Euro statt wie bisher auf volle 20 S.

**Zu § 16:**

Aus Zweckmäßigskeitsgründen sollen die sich bei exakter Umrechnung ergebenden Beträge (Strafrahmen), die seit Inkrafttreten des IESG mit 1. Jänner 1978 nicht verändert wurden, von 363,36 € auf 375 € und von 1.453,46 € auf 1.500 € geglättet werden.

**Zu Z 5 (§ 7 Abs. 5):**

Durch die Einführung des Euro ist die jetzige Beschränkung auf österreichische Kreditinstitute einschließlich der ÖPSK bezüglich der Überweisung des zuerkannten IAG auf ein dort eingerichtetes Konto entbehrlich; sie soll daher auf Kreditinstitute usw. der gesamten Eurozone ausgeweitet werden; es handelt sich daher um alle Staaten der Europäischen Union, ausgenommen Dänemark, Großbritannien und Schweden. Zur Eurozone gehören auch noch Andorra, Monako, San Marino und der Staat der Vatikanstadt.

**Zu Z 7 (§ 9 Abs. 2):**

Durch die örtliche Zusammenlegung der Agenden des IAG-Fonds mit denen der Bundessozialämter und der Übernahme der Tätigkeiten der Ministerial-Buchhaltung des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen und der Finanzprokuratur hinsichtlich des Mahn- und Eintreibungsmaßnahmen wird in Zukunft die Übermittlung der Rückforderungsbescheide an den IAG-Fonds und die Finanzprokuratur selbst entfallen können; solange allerdings die Agenden der Ministerial-Buchhaltung bzw. der Finanzprokuratur noch durch diese Institutionen ausgeübt werden (bis Mitte 2002) bleibt die jetzige Regelung aufrecht.

**Zu Z 8 (§ 12 Abs. 1) und Z 9 (§ 12 Abs. 4):**

In beiden Bestimmungen wird klargestellt, aus welchen Geldmittel die Aufwendungen des IAG-Fonds bestritten werden und dass diese Mittel für die gesetzlich übertragenen Aufgaben (insbesondere Zahlung von IAG, Ausfallhaftung für die im Insolvenzverfahren nicht hereingebrachten Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung bzw. der Zuschläge zur Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse, Personal- und Sachaufwand der IAF-Service-GmbH) zweckgebunden ist.

**Zu Z 9 (§ 13 Abs. 1):**

Der IAF bleibt weiterhin Körperschaft öffentlichen Rechts und wird nach außen hin auch durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit vertreten. Die übrigen Bestimmungen - insbesondere über die Zahlung von Beträgen an den Bund sind in Zukunft entbehrlich, da die entsprechenden Agenden durch die IAF-Service-GmbH ausgeübt werden. Die Zahlungen an den Bund sollen noch bis 1. Juli 2002 erfolgen, da bis zu diesem Zeitpunkt die Ministerial-Buchhaltung des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen noch Tätigkeiten für den IAG-Fonds (und auch für die IAF-Service-GmbH) ausüben wird.

**Zu Z 12 (§ 13 Abs. 4):**

Bedient sich der IAG-Fonds und die IAF-Service-GmbH der Finanprokuratur oder eines anderen Rechtsvertreters, sind die entsprechenden Kosten dem jeweiligen Rechtsvertreter zu ersetzen; hiebei ist die Vereinbarung einer Pauschalabgeltung der Honoraransprüche möglich.

**Zu Z 19 (§ 17a Abs. 25 bis 31):**

Grundsätzlich treten die Bestimmungen mit 1. Juli 2001 in Kraft. Soweit Klagen gegen IAG-Bescheide vor dem 1. Juli 2001 anhängig gemacht werden, bleiben die diesbezüglich angerufenen Gerichte weiterhin zuständig, allerdings geht ab dem genannten Zeitpunkt die Beklagtenposition vom jeweiligen Bundessozialamt auf die nunmehr örtlich zuständige Geschäftsstelle über; zum selben Zeitpunkt sind auch die noch nicht abgeschlossenen Geschäftsfälle von den Bundessozialämtern an die Geschäftsstelle zu übergeben. Die Regelungen hinsichtlich der Umstellung auf Euro bzw. die Überweisungsmöglichkeit auf Konten der gesamten Eurozone gelten erst ab 1. Jänner 2002.

**Zu den übrigen Ziffern:**

In den betroffenen Bestimmungen wird jeweils der Begriff „Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen“ durch den Begriff „Geschäftsstelle“ ersetzt; hiebei können auch die jeweiligen Mehrzahlformen oder verschiedene Fälle in Frage kommen.

**Zu Art. 4 §§ 40 Abs. 1 Z 4, 66 Abs. 1 und 98 Abs. 9 ASGG):**

Es sind zwei Änderungen erforderlich: Zum einen ist klarzustellen, welche Mitarbeiter der IAF-Service-GmbH diese bei Klagen gegen ihre Bescheide vor den Gerichten vertreten können (§ 40 Abs. 1 Z 4) bzw. dass den Geschäftsstellen der IAF-Service-GmbH die Beklagtenposition zukommt (§ 66 Abs. 1).

**Zu Art. 5 §§ 104 Abs. 1 und 219 Abs. 3 KO):**

Die Insolvenzgerichte haben in Zukunft etwaige Anträge auf IAG nicht mehr an das Bundessozialamt sondern an die in Frage kommende Geschäftsstelle (§ 5 Abs. 1 IESG) zu übermitteln.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung:

### Vorgeschlagene Fassung:

#### Artikel 2

#### Änderung des Bundessozialämtergesetzes

<p><b>§ 5.</b> Den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen obliegen weiters</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Aufrechterhaltung der Ordnung des Arbeitsmarktes gemäß           <ol style="list-style-type: none"> <li>a) den Bestimmungen der §§ 17, 17a bis 17e und 18 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBI. Nr. 31/1969,</li> <li>b) dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, BGBI. Nr. 196/1988,</li> <li>c) der Gewerbeordnung 1994, BGBI. Nr. 194,</li> </ol> </li> <li>2. der Sicherung der Ansprüche der Arbeitnehmer bei Insolvenzen gemäß           <ol style="list-style-type: none"> <li>a) dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBI. Nr. 324/1977,</li> <li>b) dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBI. Nr. 104/1985,</li> <li>c) der Ausgleichsordnung, BGBI. II Nr. 221/1934,</li> <li>d) der Konkursordnung, RGBI. Nr. 337/1914,</li> </ol> </li> </ol> <p>dienende sowie im Zusammenhang mit den in Z1 und 2 genannten Zielen gemäß sonstigen Bundesgesetzen wahrzunehmende Aufgaben und Befugnisse.</p>	<p><b>§ 5.</b> Den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen obliegen weiters der Aufrechterhaltung der Ordnung des Arbeitsmarktes gemäß</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den §§ 17, 17a bis 17e und 18 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBI. Nr. 31/1969,</li> <li>2. dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, BGBI. Nr. 196/1988, und</li> <li>3. der Gewerbeordnung 1994, BGBI. Nr. 194,</li> </ol> <p>dienende sowie im Zusammenhang mit diesem Ziel gemäß sonstigen Bundesgesetzen wahrzunehmende Aufgaben und Befugnisse.</p>
<p><b>§ 13.</b> (1) bis (3) ...</p>	<p><b>§ 13.</b> (1) bis (3) ...</p>
	<p>(4) § 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. Juli 2001 in Kraft.</p>

#### Artikel 3

#### Änderung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes

<p><b>§ 1a.</b> (1) und (2) ...</p>	<p><b>§ 1a.</b> (1) und (2) ...</p>
<p>(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit der Maßgabe, daß</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Vorliegen eines Insolvenztatbestandes im Sinne des § 1 Abs. 1 nicht erforderlich ist,</li> </ol>	<p>(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit der Maßgabe, daß</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. unverändert,</li> </ol>

**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

<p>3. für das Verfahren das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zuständig ist, in dessen Sprengel sich das Gericht befindet, das das Urteil erster Instanz erlassen hat,</p> <p>3. die Antragsfrist gemäß § 6 Abs. 1 mit der Zustellung des dem Anspruchsberechtigten gegenüber rechtskräftig gewordenen Urteiles zu laufen beginnt und</p> <p>4. ein Übergang des Anspruches (§ 11) nicht stattfindet.</p>	<p>2. für das Verfahren die Geschäftsstelle der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds Service GmbH (im folgenden „Geschäftsstelle“) zuständig ist, in deren Sprengel sich gemäß § 5 Abs. 1 das Gericht befindet, das die Entscheidung erster Instanz gefasst hat,</p> <p>3. unverändert</p> <p>4. unverändert.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Vorschußzahlung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Vorschußzahlung</b></p>
<p><b>§ 4.</b> In berücksichtigungswürdigen Fällen hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen dem Anspruchsberechtigten einen Vorschuß auf das Insolvenz-Ausfallgeld zu gewähren, wenn der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld glaubhaft gemacht worden ist. Bei der Festsetzung der Höhe des Vorschusses ist auf die Höhe des zu erwartenden Insolvenz-Ausfallgeldes Bedacht zu nehmen. Bei der Gewährung des Vorschusses ist der Anspruch auf Zinsen außer Betracht zu lassen. Der Vorschuß ist auf das Insolvenz-Ausfallgeld anzurechnen. Wird ein Vorschuß gewährt, so ist dem Anspruchsberechtigten darüber eine Mitteilung auszustellen. § 7 Abs. 4 findet sinngemäß Anwendung.</p>	<p><b>§ 4.</b> In berücksichtigungswürdigen Fällen hat die Geschäftsstelle dem Anspruchsberechtigten einen Vorschuß auf das Insolvenz-Ausfallgeld zu gewähren, wenn der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld glaubhaft gemacht worden ist. Bei der Festsetzung der Höhe des Vorschusses ist auf die Höhe des zu erwartenden Insolvenz-Ausfallgeldes Bedacht zu nehmen. Bei der Gewährung des Vorschusses ist der Anspruch auf Zinsen außer Betracht zu lassen. Der Vorschuß ist auf das Insolvenz-Ausfallgeld anzurechnen. Wird ein Vorschuß gewährt, so ist dem Anspruchsberechtigten darüber eine Mitteilung auszustellen. § 7 Abs. 4 findet sinngemäß Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Zuständigkeit</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Zuständigkeit</b></p>
<p><b>§ 5.</b> (1) Für das Verfahren nach diesem Bundesgesetz ist das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zuständig, in dessen Sprengel sich das Gericht befindet, das den Konkurs eröffnet oder den Beschuß nach § 1 Abs. 1 Z 1 bis 6 gefasst hat.</p>	<p><b>§ 5.</b> (1) Für das Verfahren nach diesem Bundesgesetz ist die Geschäftsstelle zuständig, in deren Sprengel sich das Gericht befindet, das den Konkurs eröffnet oder den Beschuß nach § 1 Abs. 1 Z 1 bis 6 gefasst hat:</p> <p>1. Geschäftsstelle Eisenstadt für die Sprengel der Landesgerichte Eisenstadt und Wiener Neustadt,</p> <p>2. Geschäftsstelle Graz für die Sprengel des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz und des Landesgerichtes Leoben,</p> <p>3. Geschäftsstelle Innsbruck für die Sprengel der Landesgerichte Feldkirch und Innsbruck,</p> <p>4. Geschäftsstelle Klagenfurt für den Sprengel des Landesgerichtes Klagenfurt,</p> <p>5. Geschäftsstelle Linz für die Sprengel der Landesgerichte Linz und Steyr sowie den die politischen Bezirke Eferding, Wels und Wels Land umfassenden Teil des Sprengels des Landesgerichtes Wels,</p>

Geltende Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
	<p>6. Geschäftsstelle Ried für den Sprengel des Landesgerichtes Ried und den die politischen Bezirke Gmunden, Grieskirchen und Vöcklabruck umfassenden Teil des Sprengels des Landesgerichtes Wels,</p> <p>7. Geschäftsstelle Salzburg für den Sprengel des Landesgerichtes Salzburg,</p> <p>8. Geschäftsstelle St. Pölten für die Sprengel der Landesgerichte Korneuburg, Krems und St. Pölten,</p> <p>9. Geschäftsstelle Wien für die Sprengel des Handelsgerichtes Wien und des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien.</p>
	<p>(2) Änderungen der örtlichen Zuständigkeit der Geschäftsstelle hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung festzulegen, wobei auf die effiziente Vollziehung und die betriebswirtschaftlichen Erfordernisse der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds Service GmbH Bedacht zu nehmen ist..</p>
<p>(2) Hat ein ausländisches Gericht eine Entscheidung im Sinne des § 1 Abs. 1 getroffen, die im Inland anerkannt wird, so ist das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen in Wien zuständig.</p>	<p>(3) Hat ein ausländisches Gericht eine Entscheidung im Sinne des § 1 Abs. 1 getroffen, die im Inland anerkannt wird, so ist die Geschäftsstelle Wien zuständig.</p>
<p>(3) Der Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld kann bei jedem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen eingebbracht werden. Sofern es sich nicht um ein Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen nach Abs. 1 oder 2 handelt, ist der Antrag dem zur Entscheidung zuständigen Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen unverzüglich zu übersenden. Wird der Antrag vom Konkursgericht bzw. Ausgleichsgericht (§ 104 Abs. 1 KO bzw. § 76 Abs. 1 AO) eingebbracht, so ist der Antrag als an das zuständige Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen gerichtet anzusehen.</p>	<p>(4) Der Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld kann bei jeder Geschäftsstelle eingebbracht werden. Sofern es sich nicht um eine Geschäftsstelle nach Abs. 1 bis 3 handelt, ist der Antrag der zur Entscheidung zuständigen Geschäftsstelle unverzüglich zu übersenden. Wird der Antrag beim Konkursgericht bzw. Ausgleichsgericht (§ 104 Abs. 1 KO bzw. § 76 Abs. 1 AO) eingebbracht, so ist der Antrag als an die zuständige Geschäftsstelle gerichtet anzusehen.</p>
<p>(4) Das gemäß Abs. 1 oder 2 zuständige Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen und der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds sind ermächtigt, im Zuge des Verfahrens nach diesem Bundesgesetz anfallende Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBL.Nr. 565/1978, zum Zweck des automationsunterstützten Datenverkehrs zu ermitteln und zu verarbeiten. Daten im vorstehenden Sinn sind Name und Anschrift des Anspruchsberechtigten, im Falle einer Rechtsvertretung die des Rechtsvertreters, Name bzw. Firmenbezeichnung des Arbeitgebers samt Anschrift einschließlich der Angabe der Wirtschaftsklasse, die Bezeichnung des Gerichtes und der Insolvenz nach § 1 Abs. 1 samt Aktenzeichen, die Ansprüche einschließlich ihrer zeitlichen Lagerung und arbeitsrechtlichen Qualifikation, für die Insolvenz-Ausfallgeld beantragt wird,</p>	<p>(5) Der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds, die Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds Service GmbH und die gemäß Abs. 1 bis 3 zuständigen Geschäftsstelle sind ermächtigt, im Zuge des Verfahrens nach diesem Bundesgesetz anfallende Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000, BGBL I Nr. 165/1999, zum Zweck des automationsunterstützten Datenverkehrs zu ermitteln und zu verarbeiten. Daten im vorstehenden Sinn sind Name und Anschrift des Anspruchsberechtigten, im Falle einer Rechtsvertretung die des Rechtsvertreters, Name bzw. Firmenbezeichnung des Arbeitgebers samt Anschrift einschließlich der Angabe der Wirtschaftsklasse, die Bezeichnung des Gerichtes und der Insolvenz nach § 1 Abs. 1 samt Aktenzeichen, die Ansprüche (Höhe des Bruttoanspruches, der Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung, und der</p>

**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

<p>der als Insolvenz-Ausfallgeld zugesprochene Betrag einschließlich dessen insolvenzrechtlichen Ranges und allfällige bereits zuerkannte Vorschüsse hierauf sowie bei Berücksichtigung von Pfändungen nach § 7 Abs.6 bzw. § 8 Abs. 1 und von Vorschussrückzahlungen nach § 16 Abs.2 und 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AIVG), BGBl.Nr. 609/1977, die Anschrift bzw. Bezeichnung des betreibenden Gläubigers bzw. die Bezeichnung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice und die errechneten Beträge sowie bei Pfändungen auch Bezeichnung und Aktenzeichen des Gerichtes.</p>	<p>gesetzlichen Abzüge) einschließlich ihrer zeitlichen Lagerung und arbeitsrechtlichen Qualifikation, für die Insolvenz-Ausfallgeld beantragt wird, der als Insolvenz-Ausfallgeld zugesprochene Betrag einschließlich dessen insolvenzrechtlichen Ranges und allfällige bereits zuerkannte Vorschüsse hierauf sowie bei Berücksichtigung von Pfändungen nach § 7 Abs. 6 bzw. § 8 Abs. 1 und von Vorschussrückzahlungen nach § 16 Abs. 2 und 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AIVG), BGBl. Nr. 609/1977, die Anschrift bzw. Bezeichnung des betreibenden Gläubigers bzw. die Bezeichnung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice und die errechneten Beträge sowie bei Pfändungen auch Bezeichnung und Aktenzeichen des Gerichtes.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Antrag</b></p> <p>§ 6. (1) und (2) ...</p>	<p style="text-align: center;"><b>Antrag</b></p> <p>§ 6. (1) und (2) ...</p>
<p>(3) Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat die Forderungen in ein Verzeichnis einzutragen (Forderungsverzeichnis). Die Forderungen sind nur dann gruppenweise entsprechend den Vorschriften der Konkursordnung zu verzeichnen, wenn ein Konkursverfahren anhängig ist. Das Forderungsverzeichnis ist dem Arbeitgeber, bei Anhängigkeit eines Konkursverfahrens dem Masseverwalter, in zweifacher Ausfertigung zuzustellen. Dem Masseverwalter sind überdies die Anträge und ihre Beilagen zu übersenden, soweit sie sich auf Forderungen beziehen, die nicht Gegenstand der Anmeldung (§ 103 KO) sind.</p>	<p>(3) Die Geschäftsstelle hat die Forderungen in ein Verzeichnis einzutragen (Forderungsverzeichnis). Die Forderungen sind nur dann gruppenweise entsprechend den Vorschriften der Konkursordnung zu verzeichnen, wenn ein Konkursverfahren anhängig ist. Das Forderungsverzeichnis ist dem Arbeitgeber, bei Anhängigkeit eines Konkursverfahrens dem Masseverwalter, in zweifacher Ausfertigung zuzustellen. Dem Masseverwalter sind überdies die Anträge und ihre Beilagen zu übersenden, soweit sie sich auf Forderungen beziehen, die nicht Gegenstand der Anmeldung (§ 103 KO) sind.</p>
<p>(4) Ist ein Konkursverfahren nicht anhängig, so hat der Arbeitgeber binnen 14 Tagen ab eigenhändiger Zustellung einer Aufforderung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen oder des Gerichtes zu jeder Forderung eine bestimmte Erklärung über ihre Richtigkeit und Höhe nach Maßgabe des §3 Abs.1 erster Satz abzugeben; Vorbehalte sind unzulässig. Dem Arbeitgeber ist hiezu auf sein Verlangen Einsicht in die Anträge und ihre Beilagen zu gewähren.</p>	<p>(4) Ist ein Konkursverfahren nicht anhängig, so hat der Arbeitgeber binnen 14 Tagen ab eigenhändiger Zustellung einer Aufforderung der Geschäftsstelle oder des Gerichtes zu jeder Forderung eine bestimmte Erklärung über ihre Richtigkeit und Höhe nach Maßgabe des §3 Abs.1 erster Satz abzugeben; Vorbehalte sind unzulässig. Dem Arbeitgeber ist hiezu auf sein Verlangen Einsicht in die Anträge und ihre Beilagen zu gewähren.</p>
<p>(5) bis (7) ...</p>	<p>(5) bis (7) ...</p>

Geltende Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
-------------------	-------------------------

Entscheidung und Auszahlung	Entscheidung und Auszahlung
<p>§ 7.(1) Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ist bei der Beurteilung des Vorliegens eines gesicherten Anspruches an die hierüber ergangenen gerichtlichen Entscheidungen gebunden, die gegenüber dem Antragsteller rechtskräftig geworden sind. Diese Bindung tritt nicht ein, wenn der gerichtlichen Entscheidung kein streitiges Verfahren vorangegangen ist oder ein Anerkenntnisurteil gefällt wurde, sofern diese Gerichtsentscheidung vor weniger als sechs Monaten vor Eröffnung des Konkurses oder vor Erlassung eines nach § 1 Abs. 1 gleichzu haltenden Gerichtsbeschlusses rechtskräftig geworden ist. Soweit der dritte Satz des § 6 Abs. 5 anzuwenden ist, hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen dem Antrag ohne weitere Prüfung insoweit stattzugeben, als nach dem übersendeten Auszug (Abschrift) des Anmeldungsverzeichnisses der gesicherte Anspruch im Konkurs oder im Ausgleichsverfahren festgestellt ist, es sei denn, daß die gerichtliche Feststellung auf einer nicht bindenden gerichtlichen Entscheidung im Sinne des zweiten Satzes beruht. Im übrigen sind die §§ 45 bis 55 AVG anzuwenden. Zur Ermittlung des Nettoanspruches nach § 3 Abs. 1 erster Satz ist das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen berechtigt, einen Steuerberater heranzuziehen, wenn hiezu der Arbeitgeber nach § 6 Abs. 4 nicht in der Lage ist. Durch den fristgerechten Antrag (§ 6 Abs. 1) werden Verjährungs- und Verfallsfristen unterbrochen.</p>	<p>§ 7.(1) Die Geschäftsstelle ist bei der Beurteilung des Vorliegens eines gesicherten Anspruches an die hierüber ergangenen gerichtlichen Entscheidungen gebunden, die gegenüber dem Antragsteller rechtskräftig geworden sind. Diese Bindung tritt nicht ein, wenn der gerichtlichen Entscheidung kein streitiges Verfahren vorangegangen ist oder ein Anerkenntnisurteil gefällt wurde, sofern diese Gerichtsentscheidung vor weniger als sechs Monaten vor Eröffnung des Konkurses oder vor Erlassung eines nach § 1 Abs. 1 gleichzu haltenden Gerichtsbeschlusses rechtskräftig geworden ist. Soweit der dritte Satz des § 6 Abs. 5 anzuwenden ist, hat die Geschäftsstelle dem Antrag ohne weitere Prüfung insoweit stattzugeben, als nach dem übersendeten Auszug (Abschrift) des Anmeldungsverzeichnisses der gesicherte Anspruch im Konkurs oder im Ausgleichsverfahren festgestellt ist, es sei denn, daß die gerichtliche Feststellung auf einer nicht bindenden gerichtlichen Entscheidung im Sinne des zweiten Satzes beruht. Im übrigen sind die §§ 45 bis 55 AVG anzuwenden. Zur Ermittlung des Nettoanspruches nach § 3 Abs. 1 erster Satz ist die Geschäftsstelle berechtigt, einen Steuerberater heranzuziehen, wenn hiezu der Arbeitgeber nach § 6 Abs. 4 nicht in der Lage ist. Durch den fristgerechten Antrag (§ 6 Abs. 1) werden Verjährungs- und Verfallsfristen unterbrochen.</p>
<p>(2) Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat über Anträge auf Insolvenz-Ausfallgeld mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Es hat über die abzuweisenden und zuzuerkennenden Ansprüche gesonderte Bescheide zu erlassen. Hiebei sind die zuzuerkennenden Einzelbeträge auf volle Schillingbeträge zu runden, derart, daß Beträge unter 50 Groschen vernachlässigt und Beträge von 50 Groschen und mehr auf einen vollen Schilling ergänzt werden.</p> <p>(3) ...</p>	<p>(2) Die Geschäftsstelle hat für die Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds Service GmbH über Anträge auf Insolvenz-Ausfallgeld mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Sie hat über die abzuweisenden und die zuzuerkennenden Ansprüche gesonderte Bescheide zu erlassen. Hiebei sind die zuzuerkennenden Einzelbeträge kaufmännisch auf volle Eurobeträge zu runden.</p> <p>(3) ...</p>
<p>(4) Ist ein Konkursverfahren nicht anhängig, so hat der Arbeitgeber binnen 14 Tagen ab eigenhändiger Zustellung einer Aufforderung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen oder des Gerichtes zu jeder Forderung eine bestimmte Erklärung über ihre Richtigkeit und Höhe nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 erster Satz abzugeben; Vorbehalte sind unzulässig. Dem Arbeitgeber ist hiezu auf sein Verlangen Einsicht in die Anträge und ihre Beilagen zu gewähren.</p>	<p>(4) Ist ein Konkursverfahren nicht anhängig, so hat der Arbeitgeber binnen 14 Tagen ab eigenhändiger Zustellung einer Aufforderung der Geschäftsstelle oder des Gerichtes zu jeder Forderung eine bestimmte Erklärung über ihre Richtigkeit und Höhe nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 erster Satz abzugeben; Vorbehalte sind unzulässig. Dem Arbeitgeber ist hiezu auf sein Verlangen Einsicht in die Anträge und ihre Beilagen zu gewähren.</p>

**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

(5) Zahlungen sind dem Anspruchsberechtigten, sofern er handlungsunfähig ist, seinem gesetzlichen Vertreter, auf postalischem Weg zu leisten. Auf Antrag des Anspruchsberechtigten sind Zahlungen auf ein von ihm oder seinem ausgewiesenen bevollmächtigten Vertreter im Antrag angegebenes Scheckkonto der Österreichischen Postsparkasse oder auf ein Girokonto bei einem anderen inländischen Kreditinstitut zu überweisen.	(5) Zahlungen sind dem Anspruchsberechtigten, sofern er handlungsunfähig ist, seinem gesetzlichen Vertreter, auf postalischem Weg zu leisten. Auf Antrag des Anspruchsberechtigten sind Zahlungen auf ein von ihm oder seinem ausgewiesenen bevollmächtigten Vertreter im Antrag angegebenes Scheckkonto der Österreichischen Postsparkasse oder auf ein Girokonto bei einem anderen inländischen Kreditinstitut oder einer Postsparkasse oder eines Kreditinstitutes eines anderen Staates, in dem der Euro gesetzliches Zahlungsmittel ist, zu überweisen.
(6) Im Falle der Pfändung, Verpfändung oder Übertragung der gesicherten Ansprüche sind die entsprechenden Teilbeträge des Insolvenz-Ausfallgeldes bzw. des Vorschusses hierauf dem Berechtigten zu zahlen, sofern die diesbezüglichen Urkunden oder gerichtlichen Entscheidungen dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen vor der Erlassung des Bescheides nach Abs. 2 bzw. vor der Ausstellung der Mitteilung nach § 4 vorgelegt werden. § 8 Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden.	(6) Im Falle der Pfändung, Verpfändung oder Übertragung der gesicherten Ansprüche sind die entsprechenden Teilbeträge des Insolvenz-Ausfallgeldes bzw. des Vorschusses hierauf dem Berechtigten zu zahlen, sofern die diesbezüglichen Urkunden oder gerichtlichen Entscheidungen der Geschäftsstelle vor der Erlassung des Bescheides nach Abs. 2 bzw. vor der Ausstellung der Mitteilung nach § 4 vorgelegt werden. § 8 Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden.
(6a) bis (8) ...	(6a) bis (8) ...
<b>Pfändung, Verpfändung und Übertragung</b>	<b>Pfändung, Verpfändung und Übertragung</b>
<b>§ 8.</b> (1) Die Exekutionsordnung, RGBl.Nr. 79/1896, regelt, inwieweit Ansprüche auf Insolvenz-Ausfallgeld übertragen, verpfändet oder gepfändet werden können.	<b>§ 8.</b> (1) unverändert.
(2) Im Falle der Pfändung, Verpfändung bzw. Übertragung gemäß Abs. 1, bei denen der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds Drittschuldner ist, sind die diesbezüglichen Urkunden oder gerichtlichen Entscheidungen dem nach § 5 Abs. 1 oder 2 zuständigen Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen als anweisende Behörde im Sinne des § 295 der Exekutionsordnung zuzustellen.	(2) Im Falle der Pfändung, Verpfändung bzw. Übertragung gemäß Abs. 1, bei denen der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds Drittschuldner ist, sind die diesbezüglichen Urkunden oder gerichtlichen Entscheidungen der nach § 5 Abs. 1 bis 3 zuständigen Geschäftsstelle als anweisende Behörde im Sinne des § 295 der Exekutionsordnung zuzustellen.
<b>Widerruf und Rückforderung</b>	<b>Widerruf und Rückforderung</b>
<b>§ 9.</b> (1) Sofern der Bezug von Insolvenz-Ausfallgeld oder einem Vorschuß darauf durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgebender	<b>§ 9.</b> (1) unverändert.

Geltende Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
Tatsachen herbeigeführt wurde oder der Empfänger erkennen mußte, daß die Zahlung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte, ist die zu Unrecht bezogene Leistung mit Bescheid zu widerrufen und zurückzufordern.	
(2) Ausfertigungen der Bescheide nach Abs. 1 sind auch dem Arbeitgeber (ehemaligen Arbeitgeber), im Falle eines Konkursverfahrens dem Masseverwalter, und dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds sowie der Finanzprokuratur zuzustellen.	(2) Ausfertigungen der Bescheide nach Abs. 1 sind auch dem Arbeitgeber (ehemaligen Arbeitgeber) und im Falle eines Konkursverfahrens dem Masseverwalter zuzustellen.
<b>§ 10.</b> Bei Streit über den Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld oder einen Vorschuß auf dieses sind die Bestimmungen des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Dabei tritt an die Stelle des Versicherungsträgers das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen, das den Bescheid erlassen hat oder zu erlassen hätte. Die Gerichte erster Instanz haben den § 7 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.	<b>§ 10.</b> Bei Streit über den Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld oder einen Vorschuß auf dieses sind die Bestimmungen des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Dabei tritt an die Stelle des Versicherungsträgers die Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds Service GmbH. Die Gerichte erster Instanz haben den § 7 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.
<b>Aufbringung der Mittel und Deckung des Aufwandes</b>	<b>Aufbringung der Mittel und Deckung des Aufwandes</b>
<b>§ 12.</b> (1) Der Leistungsaufwand nach diesem Bundesgesetz und der Verwaltungsaufwand des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (§ 13) werden bestritten aus: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mitteln, die dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds auf Grund übergeganger Ansprüche (§ 11) zufließen,</li> <li>2. Eingänge der gemäß § 16 Abs. 1 verhängten Geldstrafen,</li> <li>3. Zinsen aus dem Geldverkehr und</li> <li>4. einem nach Maßgabe der gemäß Z1 bis 3 zufließenden Mittel für die ausgeglichene Gebarung des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds im Sinne der Abs. 2 und 3 erforderlichen, mit Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales jährlich festzusetzenden Zuschlag zu dem vom Arbeitgeber zu leistenden Anteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages nach §2 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes (AMPFG), BGBl. Nr. 315/1994. Dieser Zuschlag ist vom Arbeitgeber zu tragen. Die Arbeitgeber von Personen im Sinne des § 1 Abs. 6 haben für diese Personen keinen Zuschlag zum Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten.</li> </ol>	<b>§ 12.</b> (1) Die Mittel des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (§ 13) werden bestritten aus: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. unverändert,</li> <li>2. unverändert,</li> <li>3. unverändert</li> <li>4. unverändert.</li> </ol>
(2) bis (4) ...	(2) bis (4) ...

**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

(5) Die Mittel des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4 sind für den Aufwand gemäß § 12 Abs. 1 zweckgebunden.	(5) Die Mittel des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4 sind für die gesetzlich übertragenen Aufgaben zweckgebunden.
(6) und (7) ...	(6) und (7) ...
<b>Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds</b>	<b>Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds</b>
<p><b>§ 13.</b> (1) Die Mittel gemäß § 12 Abs. 1 sind einem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (im folgenden Fonds bezeichnet) zuzuführen. Dieser Fonds wird bei Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingerichtet und besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Fonds wird vom Bundesminister für Arbeit und Soziales vertreten. Überträgt der Bundesminister für Arbeit und Soziales die Verwaltung des Fonds durch Geschäftsordnung an Bundesdienststellen, so hat der Fonds dem Bund den dadurch entstehenden Verwaltungsaufwand jährlich im nachhinein zu vergüten. Der Fonds ist überdies berechtigt, zur rascheren und effizienteren Erfüllung der Aufgaben nach diesem Bundesgesetz dem Bund die hiefür erforderlichen finanziellen Mittel zweckgebunden auf Grund eines jährlich zu erstellenden Planes als Zuwendungen aus Fondsmitteln ohne gesonderte Vergütung durch den Bund zur Verfügung zu stellen. Der Fonds ist berechtigt, zur Erfüllung der im fünften Satz genannten oder damit zusammenhängender Aufgaben nach anderen Bundesgesetzen im eigenen Namen Rechtsgeschäfte wie beispielsweise Dienst- oder Werkverträge sowie Kauf- und Leasingverträge abzuschließen; bei Abschluss von Dienstverträgen hat der Dienstnehmer keinen Anspruch auf Begründung eines Dienstverhältnisses zum Bund. Die Vergütung nach dem vierten Satz wird mit dem 14fachen Jahresbezug eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, einschließlich der Verwaltungsdienstzulage, festgesetzt. Die finanziellen Mittel nach dem fünften Satz dürfen jährlich nicht den Gegenwert des 35fachen Jahresbezugs im Sinne des siebenten Satzes überschreiten.</p>	<p><b>§ 13.</b> (1) Die Mittel gemäß § 12 Abs. 1 sind dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (im folgenden „Fonds“ bezeichnet) zuzuführen. Dieser Fonds besitzt Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz ist in Wien. Der Fonds wird durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit vertreten.</p>
<p>(2) Der Fonds hat für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) einen Voranschlag, eine Bilanz und einen Plan nach Abs. 1 fünfter Satz zu erstellen sowie einen Geschäftsbericht zu verfassen. Der Voranschlag und der Plan sind jeweils bis zum 30. Juni des dem Geschäftsjahr vorangehenden Kalenderjahres, die Bilanz und der Geschäftsbericht bis zum 30. Juni des dem Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Die Bilanz ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.</p>	<p>(2) Der Fonds hat für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) einen Voranschlag und eine Bilanz zu erstellen sowie einen Geschäftsbericht zu verfassen. Der Voranschlag ist bis zum 30. Juni des dem Geschäftsjahr vorangehenden Kalenderjahres, die Bilanz und der Geschäftsbericht bis zum 30. Juni des dem Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Die Bilanz ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.</p>

Geltende Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:	30
-------------------	-------------------------	----

(3) ...	(3) ...	
(4) Unbeschadet der Vertretung durch die Finanzprokuratur ist der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds ermächtigt, insbesondere für die Geltendmachung und weitere Verfolgung seiner Ansprüche im Sinne des §11 Abs. 1 hiefür geeignete physische und juristische Personen heranzuziehen bzw. zu beauftragen. Die diesbezüglichen Kosten trägt der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds, wobei der Fonds der Finanzprokuratur für ihre Vertretungsbemühungen jährlich im nachhinein eine Vergütung zu entrichten hat. Die Vergütung wird mit dem 14fachen Jahresbezug eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, einschließlich der Verwaltungsdienstzulage, festgesetzt.	(4) Unbeschadet der Vertretung durch die Finanzprokuratur sind der Fonds und im hoheitlichen Bereich die Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds Service GmbH ermächtigt, insbesondere für die Geltendmachung und weitere Verfolgung ihrer Ansprüche im Sinne des §11 Abs. 1, geeignete physische oder juristische Personen zu beauftragen. Die diesbezüglichen Kosten trägt der Fonds. Die Vereinbarung zur Pauschalabgeltung der Vertretungskosten mit dem jeweiligen Rechtsvertreter ist zulässig.	
(5) bis (7) ...	(5) bis (7) ...	
(8) Hinsichtlich der nachstehenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu hören: 1. vor Erlassung einer Verordnung über Höhe und Änderung des Zuschlages gemäß § 12 Abs. 1 Z 4; 2. vor Erstellung des Voranschlages, des Rechnungsabschlusses und des Geschäftsberichtes gemäß § 13 Abs. 2; 3. vor Erlassung des Plans nach Abs. 1 fünfter Satz; 4. vor Erlassung von Durchführungsrichtlinien grundsätzlicher Art, insbesondere hinsichtlich der gesicherten Ansprüche im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 4; 5. vor Erlassung von Richtlinien des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds über die Verrechnung von Stundungszinsen für auf diesen nach § 11 übergegangene Forderungen.	(8) Hinsichtlich der nachstehenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu hören: 1. unverändert; 2. unverändert; 3. vor Erlassung einer Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Geschäftsstelle gemäß § 5 Abs. 2; 4. unverändert; 5. unverändert.	

Geltende Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
-------------------	-------------------------

Ansprüche eines bevorrechteten Gläubigerschutzverbandes bei Vertretung von Anspruchsberechtigten	Ansprüche eines bevorrechteten Gläubigerschutzverbandes bei Vertretung von Anspruchsberechtigten
<p><b>§ 13c.</b> (1) Wird der Anspruchsberechtigte (§ 1 Abs.1) im Verfahren nach diesem Bundesgesetz vor dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen durch einen bevorrechteten Gläubigerschutzverband vertreten, der statutengemäß in einem solchen Verfahren Anspruchsberechtigten ausnahmslos unentgeltlichen Rechtsschutz gewährt, schuldet der Fonds einem solchen Rechtsvertreter insbesondere für die im Zusammenhang mit der Ermittlung des Anspruches auf Insolvenz-Ausfallgeld nach § 3 Abs. 1 erster Satz aufgelaufenen Unkosten je vertretenen Anspruchsberechtigten eine pauschalierte Abgeltung von S 750 zuzüglich Umsatzsteuer; daran ändert nichts, daß ein solcher Gläubigerschutzverband sich diesbezüglich auf eigene Kosten eines Rechtsvertreters bzw. eines Steuerberaters bedient.</p>	<p><b>§ 13c.</b> (1) Wird der Anspruchsberechtigte (§ 1 Abs. 1) im Verfahren nach diesem Bundesgesetz vor einer Geschäftsstelle durch einen bevorrechteten Gläubigerschutzverband vertreten, der statutengemäß in einem solchen Verfahren Anspruchsberechtigten ausnahmslos unentgeltlichen Rechtsschutz gewährt, schuldet der Fonds einem solchen Rechtsvertreter insbesondere für die im Zusammenhang mit der Ermittlung des Anspruches auf Insolvenz-Ausfallgeld nach § 3 Abs. 1 erster Satz aufgelaufenen Unkosten je vertretenen Anspruchsberechtigten eine pauschalierte Abgeltung von 59 € zuzüglich Umsatzsteuer; daran ändert nichts, daß ein solcher Gläubigerschutzverband sich diesbezüglich auf eigene Kosten eines Rechtsvertreters bzw. eines Steuerberaters bedient.</p>
<p>(2) Der Pauschalbetrag nach Abs. 1 ist alljährlich mit Wirkung vom 1. Jänner mit der Aufwertungszahl dieses Kalenderjahres (§ 108a ASVG) zu vervielfachen. Hiebei ist der so ermittelte Wert auf volle 20 Schilling zu runden, derart, daß Beträge unter 10 Schilling vernachlässigt und Beträge von 10 Schilling und mehr auf volle 20 Schilling ergänzt werden. Der neue Pauschalbetrag gilt hinsichtlich der in diesem Kalenderjahr vertretenen Anspruchsberechtigten.</p>	<p>(2) Der im Abs. 1 genannte Pauschalbetrag ist mit Wirkung ab 1. Jänner des Jahres 2003 und jedes darauffolgenden Jahres mit der Aufwertungszahl (§ 108a ASVG) des jeweiligen Kalenderjahres zu vervielfachen und kaufmännisch auf einen vollen Eurobetrag zu runden. Der neue Pauschalbetrag gilt hinsichtlich der in diesem Kalenderjahr vertretenen Anspruchsberechtigten.</p>
<b>Rechtshilfe und Auskunftspflicht</b>	<b>Rechtshilfe und Auskunftspflicht</b>
<p><b>§ 14.</b> (1) Alle Behörden und Ämter, die Träger der Sozialversicherung, die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse sowie die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen und die Gerichte in der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß diesem Bundesgesetz zu unterstützen.</p>	<p><b>§ 14.</b> (1) Alle Behörden und Ämter, die Träger der Sozialversicherung, die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse sowie die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds Service GmbH und deren Geschäftsstellen sowie die Gerichte in der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß diesem Bundesgesetz zu unterstützen.</p>
(2) ...	(2) ...
<p>(3) Der Arbeitgeber, der Masseverwalter (Ausgleichsverwalter), die Arbeitnehmer sowie die Personen, die Einblick in die Arbeitsentgeltunterlagen</p>	<p>(3) Der Arbeitgeber, der Masseverwalter (Ausgleichsverwalter), die Arbeitnehmer sowie die Personen, die Einblick in die Arbeitsentgeltunterlagen</p>

Geltende Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
haben oder hatten, sind verpflichtet, dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen bzw. dessen Beauftragten (§ 13 Abs. 4) sowie den Gerichten alle Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlich sind.	haben oder hatten, sind verpflichtet, der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds Service GmbH, deren Geschäftsstellen und Beauftragten sowie den Gerichten alle Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlich sind.
(4) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist verpflichtet, auf automationsunterstütztem Wege gespeicherte Daten (§ 31 Abs. 4 Z 3 ASVG) über die Versicherungszeiten des Arbeitnehmers beim insolventen Arbeitgeber im Sinne des § 1 Abs. 1 und die Beträge, mit denen der Arbeitnehmer von diesem Arbeitgeber versichert worden ist, an die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen und Gerichte sowie an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu übermitteln, die für diese Stellen eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung der ihnen nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben bilden.	(4) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist verpflichtet, auf automationsunterstütztem Wege gespeicherte Daten (§ 31 Abs. 4 Z 3 ASVG) über die Versicherungszeiten des Arbeitnehmers beim insolventen Arbeitgeber im Sinne des § 1 Abs. 1 und die Beträge, mit denen der Arbeitnehmer von diesem Arbeitgeber versichert worden ist, an die Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds Service GmbH und deren Geschäftsstellen sowie an die Gerichte und an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu übermitteln, die für diese Stellen eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung der ihnen nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben bilden.
<b>Strafbestimmungen</b>	<b>Strafbestimmungen</b>
<b>§ 16.</b> (1) Arbeitgeber, die wissentlich unwahre Angaben machen oder vorsätzlich die Erklärung nach § 6 Abs. 4 grundlos verweigern oder ihrer Auskunftspflicht nach § 14 Abs. 3 vorsätzlich nicht nachkommen, begehen, sofern die Tat nicht mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 5.000,- S bis 20.000,- S zu bestrafen.	<b>§ 16.</b> (1) Arbeitgeber, die wissentlich unwahre Angaben machen oder vorsätzlich die Erklärung nach § 6 Abs. 4 grundlos verweigern oder ihrer Auskunftspflicht nach § 14 Abs. 3 vorsätzlich nicht nachkommen, begehen, sofern die Tat nicht mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 375 € bis 1 500 € zu bestrafen.
(2) und (3) ...	(2) und (3) ...
<b>Novellen; Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen</b>	<b>Novellen; Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen</b>
<b>§ 17a.</b> (1) bis (24) ...	<b>§ 17a.</b> (1) bis (24) ...
	(25) § 1a Abs. 3 Z 2, § 5, § 6 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1, 4, und 6, § 8 Abs. 2, § 13 Abs. 8 Z 3 und § 14 Abs. 1, 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Juli 2001 in Kraft. (26) § 4 und § 7 Abs. 2 erster und zweiter Satz treten mit 1. Juli 2001 in Kraft

**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

	<p>und gelten mit der Maßgabe, dass die am 30. Juni 2001 bei den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen anhängigen Geschäftsfälle mit 1. Juli 2001 auf die jeweils gemäß §5 Abs. 1 bis 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2001 zuständigen Geschäftsstellen übergehen.</p> <p>(27) § 7 Abs. 2 dritter Satz und Abs. 5, § 13c und § 16 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft und sind auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach Ablauf des 31. Dezember 2001 ereignen.</p> <p>(28) § 9 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.</p> <p>(29) §10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. Juli 2001 mit der Maßgabe in Kraft, dass Klagen im Sinne des § 67 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, die vor dem 1. Juli 2001 gegen ein Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen erhoben wurden, ab dem 1. Juli 2001 als gegen jene Geschäftsstelle gerichtet gelten, in deren Sprengel das bisher zuständige Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen seinen Sitz hat. Die örtliche Zuständigkeit der Landesgerichte, des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien und der Oberlandesgerichte richtet sich in solchen Fällen nach der des ursprünglich beklagten Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen. Klagen gegen Bescheide, die vor dem 1. Juli 2001 erlassen werden oder zu erlassen gewesen wären, sind gegen jene Geschäftsstelle zu richten, in deren Sprengel das bisher zuständige Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen seinen Sitz hat.</p> <p>(30) § 12 Abs. 1 und 5 sowie § 13 Abs. 4 gelten ab dem Finanzjahr 2001, das mit 1. Juli 2001 beginnt und mit 31. Dezember 2001 endet. § 13 Abs. 4 letzter Satz in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBI. I Nr. xxx/2001 ist für das erste Halbjahr 2001 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Hälfte der festgesetzten Jahresvergütung zu entrichten ist; sie ist spätestens am 1. August 2001 an die Finanzprokuratur zu überweisen.</p> <p>(31) § 13 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. Juli 2001 in Kraft. In die gemäß § 13 Abs. 1 sechster Satz in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBI. I Nr. xxx/2001 vom Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds abgeschlossenen Rechtsgeschäfte tritt die Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds Service GmbH ein. § 13 Abs. 1 siebenter Satz in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBI. I Nr. xxx/2001 ist für das erste Halbjahr 2001 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Hälfte der festgesetzten Jahresvergütung zu entrichten ist; sie ist spätestens am 1. August 2001 an die Finanzprokuratur zu überweisen.</p>
--	--

<b>Geltende Fassung:</b>	34
	<b>Vorgeschlagene Fassung:</b>

**Artikel 4**  
**Änderung des Arbeits - und Sozialgerichtsgesetzes**

<b>Vertretung</b>	<b>Vertretung</b>
<p><b>§ 40.</b> (1) Zur Vertretung vor den Gerichten erster und zweiter Instanz qualifizierte Personen sind:</p> <p>1. bis 3. ...</p> <p>4. wenn es sich um eine Rechtsstreitigkeit nach § 65 Abs. 1 Z 7 handelt, die Bediensteten der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen hinsichtlich der beklagten Parteien;</p> <p>5. ...</p>	<p><b>§ 40.</b> (1) Zur Vertretung vor den Gerichten erster und zweiter Instanz qualifizierte Personen sind:</p> <p>1. bis 3. ...</p> <p>4. wenn es sich um eine Rechtsstreitigkeit nach § 65 Abs. 1 Z 7 handelt, die Dienstnehmer, Prokurranten oder Mitglieder der Geschäftsführung der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds Service GmbH hinsichtlich der beklagten Parteien;</p> <p>5. ...</p>
(2) bis (7) ...	(2) bis (7) ...
<b>Einteilung der Parteien</b>	<b>Einteilung der Parteien</b>
<p><b>§ 66.</b> (1) Diejenigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, die sich auf Versicherungsträger beziehen, sind auch auf Träger der Sozialhilfe, Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen (§ 10 IESG) und sonstige Entscheidungsträger (§ 22 Abs. 1 Z 3 bis 8 BPGG) anzuwenden, diejenigen Bestimmungen, die sich auf Versicherte beziehen, auf alle anderen Parteien.</p> <p>(2) ...</p>	<p><b>§ 66.</b> (1) Diejenigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, die sich auf Versicherungsträger beziehen, sind auch auf Träger der Sozialhilfe, Geschäftsstellen der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds Service GmbH (§ 10 IESG) und sonstige Entscheidungsträger (§ 22 Abs. 1 Z 3 bis 8 BPGG) anzuwenden, diejenigen Bestimmungen, die sich auf Versicherte beziehen, auf alle anderen Parteien.</p> <p>(2) ...</p>
<b>Verständigung vom Verfahrensausgang</b>	<b>Verständigung vom Verfahrensausgang</b>
<p><b>§ 81.</b> Je eine Ausfertigung der Entscheidung, mit der die Sozialrechtssache für die Instanz vollständig erledigt wird, ist auch dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen sowie dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger unmittelbar zu übersenden.</p>	<p><b>§ 81.</b> (1) In Verfahren nach § 65 Abs. 1 Z 7 ist eine Ausfertigung der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit unmittelbar zu übersenden.</p> <p>(2) In sonstigen Verfahren ist je eine Ausfertigung der Entscheidung, mit der die Sozialrechtssache für die Instanz erledigt wird, dem Bundesministerium für</p>

Geltende Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
-------------------	-------------------------

	soziale Sicherheit und Generationen sowie dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger unmittelbar zu übersenden.
<b>Inkrafttreten</b>	<b>Inkrafttreten</b>
<b>§ 98.</b> (1) bis (8) ...	<b>§ 98.</b> (1) bis (8) ...
	(9) § 40 Abs. 1 Z 4, § 66 Abs. 1 und § 81 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Juli 2001 in Kraft.

## Artikel 5

### Änderung der Konkursordnung

Einbringung und Behandlung der Anmeldungen	Einbringung und Behandlung der Anmeldungen
<b>§ 104.</b> (1) Die Forderungen sind beim Konkursgericht schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden. Der schriftlichen Anmeldung kann der Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld beigefügt werden. Diesen hat das Gericht ohne weitere Prüfung unverzüglich dem zur Entscheidung zuständigen Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zu übersenden; das zur Vorlage beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen bestimmte, mit dem gerichtlichen Eingangsvermerk versehene Stück der Forderungsanmeldung ist anzuschließen.	<b>§ 104.</b> (1) Die Forderungen sind beim Konkursgericht schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden. Der schriftlichen Anmeldung kann der Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld beigelegt werden. Diesen hat das Gericht ohne weitere Prüfung unverzüglich der zur Entscheidung zuständigen Geschäftsstelle der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds Service GmbH zu übersenden; das zur Vorlage bei der Geschäftsstelle bestimmte, mit dem gerichtlichen Eingangsvermerk versehene Stück der Forderungsanmeldung ist anzuschließen.
(2) bis (6) ...	(2) bis (6) ...
<b>Inkrafttreten</b>	<b>Inkrafttreten</b>
<b>§ 219.</b> (1) und (2) ...	<b>§ 219.</b> (1) und (2) ...
	(3) § 104 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. Juli 2001 in Kraft.

<b>Geltende Fassung:</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung:</b>	36
--------------------------	--------------------------------	----